



## **BASISPROSPEKT**

der

### **EDEKA Nord eG**

**für das öffentliche Angebot von  
Inhabergenusscheinen und Inhaberschuldverschreibungen**

**vom 15. Dezember 2020**

Der Basisprospekt verliert mit Ablauf des 15. Dezember 2021 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

## INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms.....	3
B. Risikofaktoren .....	7
I. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.....	7
II. Genussscheine und Schuldverschreibungen gleichermaßen betreffende Risiken.....	11
III. Risikofaktoren in Bezug auf die Genussscheine .....	13
IV. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen .....	15
C. Verantwortlichkeitserklärung.....	17
D. Beschreibung der Wertpapiere .....	18
E. Verwendung des Emissionserlöses .....	26
F. Angaben über die Emittentin .....	27
G. Genussschein- und Anleihebedingungen.....	34
OPTION I – Genussscheinbedingungen.....	35
OPTION II – Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung.....	41
OPTION III – Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung.....	47
H. Formular für die Endgültigen Bedingungen der Genussscheine .....	56
I. Formular für die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen .....	59
J. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere .....	65
K. Verkaufsbeschränkungen .....	66
L. Per Verweis einbezogene Angaben / Informationen .....	67

## A. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Die EDEKA Nord eG mit Sitz in Neumünster (die "**Emittentin**" und zusammen mit ihren Konzernunternehmen "**EDEKA Nord**", "**EDEKA-Gruppe**", der "**Konzern**" oder "**Gruppe**") beabsichtigt, dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten, zu denen auch die in diesem Basisprospekt beschriebenen Inhabergenussscheine (die "**Genussscheine**") und Inhaberschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**" und zusammen mit den Genussscheinen, die "**Wertpapiere**") gehören, zu begeben.

Die Genussscheine und Schuldverschreibungen können in Form von öffentlichen Angeboten oder Privatplazierungen begeben werden. Sie werden den Einzelunternehmern der EDEKA-Gruppe, den Mitarbeitern und dem Management der Emittentin und der Einzelunternehmer der EDEKA-Gruppe sowie den Mitarbeitern und dem Management der EDEKABANK AG in der Bundesrepublik Deutschland angeboten. Die Genussscheine und Schuldverschreibungen können bei der EDEKA Nord eG, Gadelander Straße 120, 24539 Neumünster bezogen werden. Sollten Platzeure an der jeweiligen Emission der Genussscheine und Schuldverschreibungen beteiligt sein, werden diese in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Begebung der Genussscheine wurde vom Vorstand der Emittentin am 17. Juni 2020 und vom Aufsichtsrat der Emittentin am 17. Juni 2020 gemäß § 51 der Satzung der EDEKA Nord eG genehmigt.

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung (wie in Abschnitt "C. VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG" definiert) dar. Der Basisprospekt ermöglicht es der Emittentin, während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts dauernd und wiederholt Wertpapiere zu begeben. Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der Wertpapiere. Diese werden vielmehr in einem gesonderten Dokument, den "Endgültigen Bedingungen" (die "**Endgültigen Bedingungen**") beschrieben. Die Endgültigen Bedingungen sind in dem Basisprospekt lediglich als Muster enthalten. Die Angaben, die erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Emissions- und Fälligkeitstermin sowie die konkrete wirtschaftliche Ausgestaltung der Wertpapiere. Den Endgültigen Bedingungen wird zudem eine Zusammenfassung angefügt, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere enthält, sofern die Wertpapiere eine Stückelung von weniger als EUR 100.000 haben.

Die unter diesem Programm zu begebenden Genussscheine und Schuldverschreibungen werden in Tranchen emittiert, wobei jede Tranche aus Genussscheinen und Schuldverschreibungen besteht, die in jeder Hinsicht identisch sind. Eine oder mehrere Tranchen, für die eine Zusammenlegung zu einer einzelnen Serie vorgesehen ist und die in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ausgabepreises und des Datums der ersten Zinszahlung identisch sind, können eine Serie von Genussscheinen bzw. Schuldverschreibungen bilden. Weitere Genussscheine und Schuldverschreibungen können als Teil einer bestehenden Serie begeben werden.

Potenzielle Käufer der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Genussscheine und Schuldverschreibungen sollten die Hinweise im Abschnitt "B. RISIKOFAKTOREN" vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der jeweiligen Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts gelangen oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt "K. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN".

Kleinanlegern wird ein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Genussscheine an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EW**R") zur Verfügung stehen. Das Basisinformationsblatt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<https://verbund.edeka/nord/%C3%BCber-uns/>) abgerufen werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "Kleinanleger" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung 2014/65/EU ("**MiFID II**"); oder (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* einschließlich nachfolgender Änderungen registriert, können jedoch Wertpapiere umfassen, die ggf. steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Die Wertpapiere dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht erlaubt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts im Hinblick auf eine spätere Weiterveräußerung oder eine endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.

Die Angaben auf den in diesem Basisprospekt genannten Internetseiten sind nicht Teil des Basisprospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den Basisprospekt aufgenommen wurden.

Jeder potenzielle Anleger hat eine eigene Einschätzung der Geeignetheit einer Anlage insbesondere unter Berücksichtigung seiner eigenen Anlageziele und seiner eigenen Erfahrung und sonstiger Faktoren, die für ihn im Zusammenhang mit einer solchen Anlage maßgeblich sein können, entweder alleine oder unter Inanspruchnahme eines Finanzberaters zu treffen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere, der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Vor- und Nachteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Basisprospekt oder in etwaigen Nachträgen enthalten sind;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Lage eine Anlage in die Wertpapiere und die Auswirkungen der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;
- (iii) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind;
- (iv) die Genussschein- und Anleihebedingungen genau verstehen und mit dem Verhalten der Finanzmärkte und finanztechnischer Variablen, die einen Einfluss auf die Rendite der Wertpapiere haben können, vertraut sein;
- (v) (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien für Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstige Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit

zum Tragen der Risiken aus einer Anlage in die Wertpapiere auswirken können, zu bewerten; und

potenzielle Käufer sollten sich über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von Wertpapieren informieren, indem sie ihre eigenen Steuerberater zurate ziehen.

Finanziert der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit, so hat er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen und sein Verlustrisiko erhöht sich erheblich. Vor Erwerb der Wertpapiere und der Aufnahme des Kredits muss der Anleger seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

### **Allgemeine Beschreibung der Genussscheine**

Bei den zu begebenden Genussscheinen handelt es sich um unbesicherte Inhabergenussscheine, die in einer Stückelung von EUR 10.000 begeben und deren Rückzahlung an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstermin zum Gesamtnennbetrag erfolgt.

Die Genussscheine berechtigen die Genussscheininhaber zu einer dem Gewinnanteil der Mitglieder der Emittentin vorgehenden jährlichen Ausschüttung, wobei jedoch die Forderungen aus den Genussscheinen gegenüber solchen Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin nachrangig sind, die nicht ebenfalls nachrangig sind.

Die Genussscheininhaber nehmen am Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs in voller Höhe teil. In Höhe des Bilanzverlustes vermindert sich der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, das bzw. die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht, und zwar möglicherweise bis zur vollen Höhe des Gesamtnennbetrags. Nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Verlust sind in den Folgejahren die Rückzahlungsansprüche bis zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine wiederaufzufüllen, wenn und soweit hierdurch kein Bilanzverlust entsteht oder ein solcher sich erhöht. Die Wiederauffüllung geht einer Ausschüttung auf die Genussscheine vor. Die Genussscheine sind vorrangig vor stillen Beteiligungen wiederaufzufüllen. Eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung besteht, soweit während der Laufzeit der Genussscheine ohne Wiederauffüllung ein Bilanzgewinn entstehen würde. Ein Differenzbetrag zwischen dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine und dem tatsächlich zurückbezahlt Betrag auf Grund einer Verminderung des Rückzahlungsanspruches ist nachzuzahlen, wobei eine Nachzahlung auf ausgebliebene oder verminderte Ausschüttungen nicht erfolgt.

### **Allgemeine Beschreibung der Schuldverschreibungen**

Bei den zu begebenden Schuldverschreibungen handelt es sich um unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen, die in Euro begeben werden und deren Stückelungen und Fälligkeitstermin sich nach den in den Endgültigen Bedingungen jeweils festgelegten Bestimmungen richtet.

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die Schuldverschreibungen können mit fester oder auf den EURIBOR als Referenzzinssatz bezogenen variablen Verzinsung begeben werden, wobei Verzinsungsbeginn, der Zinssatz, die Zinszahlungstage und Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

**Der Basisprospekt wird gemäß Artikel 21 Prospektverordnung veröffentlicht. Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Genussscheine und Schuldverschreibungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Genussscheine bzw. der Schuldverschreibungen kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und**

spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der BaFin (wie in Abschnitt "C. VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG" definiert) hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen sind ebenso wie dieser Basisprospekt sowie eventuelle Nachträge auf der Internetseite der Emittentin unter <https://verbund.edeka/nord/%C3%BCber-uns/> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der EDEKA Nord eG, Gadelander Straße 120, 24539 Neumünster zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Außer in den gesetzlichen oder in den Genussscheinbedingungen bzw. Anleihebedingungen vorgesehenen Fällen beabsichtigt die Emittentin nicht, Veröffentlichungen von Informationen nach erfolgter Emission vorzunehmen.

## B. RISIKOFAKTOREN

Die folgende Darstellung enthält Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können. Bei sämtlichen dieser Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht

Der Eintritt eines der folgenden Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen von Zinsen, Kapital und anderen Beträgen auf die oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu leisten. Die Emittentin ist der Auffassung, dass es sich bei den nachstehend dargestellten Faktoren um die wesentlichen spezifischen Risiken handelt, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Potenzielle Anleger sollten auch die an anderer Stelle in diesem Prospekt enthaltenen ausführlichen Informationen lesen und vor dem Treffen einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Beurteilung gelangen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger vor dem Treffen einer Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere sorgfältig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie diese Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

### I. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin hat die Risikofaktoren entsprechend ihrer Beschaffenheit in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei die Risikofaktoren innerhalb der jeweiligen Kategorien entsprechend ihrer Wesentlichkeit geordnet sind, die wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Kategorie werden zuerst dargestellt.

Die nachfolgend dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin werden in fünf Kategorien unterteilt, die zum Teil zudem in verschiedene Unterkategorien aufgeteilt sind:

1. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und die Branche
2. Risiken in Bezug auf die Finanzsituation der Emittentin
3. Beteiligungsrisiken
4. Blind-Pool-Risiko
5. IT-/logistische Risiken

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken hat die Emittentin unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen gemäß der Darstellung in der nachfolgenden Tabelle vorgenommen, indem jedes Risiko entweder als "gering", "mittel" oder "hoch" eingestuft wird. Die jeweilige Qualifizierung wird wie folgt beschrieben:

<u>Eintrittswahrscheinlichkeit / potentielle Schadenshöhe</u>	<u>Bedeutsam bzw. spürbar</u>	<u>Erheblich</u>	<u>schwerwiegend</u>
Wahrscheinlich bzw. voraussichtlich	<i>Gering</i>	<i>Hoch</i>	<i>Hoch</i>
Möglich bzw. gelegentlich	<i>Gering</i>	<i>Mittel</i>	<i>Hoch</i>
Unwahrscheinlich bzw. selten	<i>Gering</i>	<i>Gering</i>	<i>Mittel</i>

Die Darstellung der Risikofaktoren innerhalb der jeweiligen Kategorien sowie in den jeweiligen Unterkategorien wurde entsprechend ihrer Wesentlichkeit und Risikoeinschätzung vorgenommen.

## **1. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und die Branche**

### ***Lebensmittelhandelsgeschäft***

EDEKA Nord ist im Lebensmittelgroß- und Einzelhandel einem starken Wettbewerb ausgesetzt, so sind z. B. alle namhaften Discounter wie LIDL und Aldi und Wettbewerber wie REWE und Kaufland im Absatzgebiet der EDEKA Nord vertreten. Dieser Wettbewerb resultiert insbesondere aus dem Preis als ein Hauptmarketinginstrument, der Konkurrenz von Vertriebskonzepten, angebotenen Waren, Leistungen und Servicequalitäten, die die Handelsbranche kennzeichnen. Sollten Wettbewerber z.B. durch eine bessere Preisgestaltung Umsätze von EDEKA Nord hinzugewinnen können, würde dies die Geschäftsentwicklung der Emittentin beeinträchtigen, insbesondere hätte dies negative Auswirkungen auf die Entwicklung ihrer Umsatzerlöse. Dieses Risiko wird aufgrund einer möglichen bzw. gelegentlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

### ***Verhalten der Konsumenten***

Ein grundsätzliches Geschäftsrisiko von EDEKA Nord ist das sich verändernde Konsumverhalten und die schwankende Entwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte und damit die typische Abhängigkeit des Handels von der Ausgabenneigung der Verbraucher. Zudem haben Geschmacksveränderungen Auswirkungen auf das Nachfrageverhalten der Konsumenten, die von der Emittentin nur schwer prognostizierbar sind. Diese Entwicklung ist abhängig von politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Des Weiteren erzeugt die Emittentin durch ihre hohen Qualitätsstandards und regionalen Konzepte eine gewisse Erwartungshaltung bei den Konsumenten. Wird diese Erwartungshaltung nicht erfüllt, wirkt sich dies ebenfalls negativ auf das Konsumentenverhalten aus. Veränderungen im Konsumverhalten der Kunden erfordern die ständige Anpassung der Vertriebskonzepte der EDEKA Nord. Verschiedene Faktoren können zudem die Ursache für eine Kaufzurückhaltung der Kunden und damit eine schwankende Entwicklung der Konsumausgaben sein, die die Umsatzerzielung von EDEKA Nord negativ beeinträchtigen können. Das Risiko wird aufgrund einer möglichen bzw. gelegentlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

### ***Lieferantenrisiken***

Die Emittentin und ihr Konzernverbund sind als Lebensmittelhandelsunternehmen auf Warenlieferanten und Dienstleister angewiesen und damit dem Risiko ausgesetzt, dass es zu Lieferausfällen, -verspätungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen bei der Belieferung der Lebensmittelmärkte kommt. Es bestehen insbesondere Lieferrisiken in Bezug auf die richtige Liefermenge, die richtige Qualität, den richtigen Lieferzeitpunkt und den richtigen Lieferort. Dies hat negative Auswirkungen auf den Umsatz von EDEKA Nord, da entsprechende Qualitäten an die Kunden gegebenenfalls nicht ausgeliefert werden können. Dieses Risiko wird aufgrund einer möglichen bzw. gelegentlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

### ***Preisänderungsrisiken***

Rohstoffe wie Diesel (für die LKW-Flotte) und Produkte wie Mehl, Milchprodukte und Schweinefleisch unterliegen sehr stark schwankenden Preisen. Diesbezügliche negative Veränderungen würden bei der EDEKA Nord zu höheren Kosten führen und sich nachteilig auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Das Risiko wird aufgrund einer möglichen bzw. gelegentlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als mittel eingestuft.



### **Onlinehandel**

Ein weiteres Geschäftsrisiko für die Emittentin ist der Vertrieb von Waren über den Onlinehandel oder ähnliche Vertriebskanäle und deren mögliche zunehmende Akzeptanz durch Verbraucher, insbesondere auch im Hinblick auf den Lebensmitteleinkauf. Hierdurch können die Umsätze im stationären Handel (Märkte) sinken. Durch ein Konzept mit frischen und regionalen Produkten ist der Sortimentskern der Emittentin schwer onlinehandelsfähig. EDEKA Nord betreibt selbst keinen nennenswerten Onlinehandel und könnte deshalb im Falle einer Zunahme vor allem des Online-Lebensmitteleinzelhandels negative Auswirkungen auf die eigenen Umsatzerlöse zu spüren bekommen, was nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben könnte. Aufgrund einer unwahrscheinlichen bzw. seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe wird das Risiko als gering eingeschätzt.

### **Risiko bei Bestandsstandorten**

Für existierende Standorte, an denen ein Geschäft von der Emittentin betrieben wird, besteht das Risiko, daß Mietverträge nicht verlängert oder verteuert werden. Dies könnte mit Umsatz- und Ertragsinbußen verbunden sein und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben. Dieses Risiko wird wegen einer unwahrscheinlichen bzw. seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

### **Produktionsrisiken**

Die konzerneigenen Produktionsbetriebe, insbesondere das Fleischwerk, als Vorlieferanten des Einzelhandels unterliegen bei der Herstellung der Waren erforderlichen Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen, unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie Herstellungsprozessen Risiken bezüglich der Qualität, Haltbarkeit und Verzehrfähigkeit der Produkte. Genügen diese Merkmale und Kriterien nicht den notwendigen Anforderungen kann dies dazu führen, daß die jeweiligen Produkte nicht in der erforderlichen Stückzahl oder überhaupt nicht hergestellt werden können, was Umsatz- und Ertragseinbußen bei der Emittentin zur Folge haben könnte. Dieses Risiko wird aufgrund einer unwahrscheinlichen bzw. seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer bedeutsamen bzw. spürbaren Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

### **Fachkräftemangel**

Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, daß Mitarbeiter, auf die trotz erhöhter Automatisierung in allen Bereichen von EDEKA Nord zurückgegriffen wird, nicht in erforderlicher Anzahl und mit der benötigten Qualifikation zur Verfügung stehen. Dieses Risiko besteht insbesondere aufgrund der umfangreiche Nutzung von SAP-Software in verschiedenen Bereichen der Emittentin, wodurch vor allem Mitarbeiter mit Vorkenntnissen in SAP erforderlich sind. Weiterhin ist die Logistik auf Kraftfahrer und Logistiker angewiesen, deren Beschaffung insbesondere für die Lagerstandorte in Mecklenburg-Vorpommern eine erhebliche Herausforderung darstellt. Dies könnte die von EDEKA Nord zu erbringenden Dienstleistungen negativ beeinflussen und die Geschäftsentwicklung der Emittentin beeinträchtigen. Dieses Risiko wird aufgrund einer möglichen bzw. gelegentlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

## **2. Risiken in Bezug auf die Finanzsituation der Emittentin**

### **Liquiditätsrisiken**

Die Emittentin und die EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH nutzen bei Bedarf Kreditlinien, um eine möglichst kostengünstige und betragsmäßig stets ausreichende Deckung des Finanzbedarfs für das operative Geschäft und für Investitionen sicherzustellen. Risiken entstehen dann, wenn liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, insbesondere, wenn besagte Kreditlinien wegfallen oder nur begrenzt verfügbar sind. Sollte sich dieses Risiko materialisieren hätte dies nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin. Zudem könnte dies dazu führen, daß die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. Ausschüttungen und des Rückzahlungsbetrages der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Verlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen

kann. Das Risiko wird aufgrund einer unwahrscheinlichen bzw. seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

### **Zahlungsstromrisiken**

EDEKA Nord unterliegt Zahlungsstromschwankungen, die aus ausbleibenden oder geringer als erwartet oder vereinbart ausfallenden Geldeingängen aus dem selbständigen Einzelhandel bzw. höheren Geldabgängen resultieren. Ein Ausgleich dieser Zahlungsstromschwankungen kann für die Emittentin mit negativen Entwicklungen, wie z.B. steigenden Zinsen für kurzfristig aufgenommene Kreditmittel zur Deckung derartiger Schwankungen, verbunden sein und zu höheren Kosten bei der Emittentin führen, was nachteilige Auswirkungen auf ihre Finanzlage haben könnte. Das Risiko wird aufgrund einer möglichen bzw. gelegentlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer bedeutsamen bzw. spürbaren Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

### **3. Beteiligungsrisiken**

EDEKA Nord ist an der Heinrich von Allwörden GmbH, sowie darüber hinaus, wie die anderen sechs Regionalgesellschaften auch, an der EDEKABANK AG, an der EDEKA Aktiengesellschaft und an der EDEKA Zentrale AG & Co. KG beteiligt. Verschlechterungen der wirtschaftlichen Situation dieser Gesellschaften und/oder ihrer Konzerne können wesentliche Auswirkungen auf die Höhe der EDEKA Nord zuzurechnenden Beteiligungserträge haben. Ein Rückgang der Beteiligungserträge kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben. Das Risiko wird aufgrund einer unwahrscheinlichen bzw. seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer schwerwiegenden Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

### **4. Blind-Pool-Risiko**

Es ist vorgesehen, den Nettoerlös aus der Begebung der Wertpapiere, der nach Begleichung der mit dem Angebot verbundenen Kosten verbleibt, zur Förderung eines zukünftigen externen Wachstums des EDEKA Nord eG-Konzerns zu verwenden. Die Nettoerlöse sollen als Darlehen an die Tochtergesellschaften der Emittentin vergeben werden, die ihrerseits ein Wachstum durch den Ausbau bzw. Neubau von Lagerstandorten planen. Für die geplante Expansion reichen die Nettoerlöse allein aber nicht aus. Die hierfür bei den Tochtergesellschaften außerdem benötigten Finanzierungsmittel sollen durch neue langfristige Bankdarlehen sowie aus dem Cashflow der Emittentin und der Tochtergesellschaften dargestellt werden. Eine feste Zweckbindung für die Erlöse aus der Emission der Wertpapiere besteht allerdings nicht, und die Emittentin ist in deren Verwendung für ihren Geschäftszweck frei. Aus Sicht des Anlegers besteht somit ein sogenanntes "Blind-Pool-Risiko" hinsichtlich der konkreten Verwendung der Emissionserlöse durch EDEKA Nord. Werden die Emissionserlöse von der Emittentin nicht für Zwecke verwendet, die für eine positive Geschäftsentwicklung der EDEKA Nord förderlich sind, besteht das Risiko, dass dies negative Auswirkungen auf den Preis der Wertpapiere haben könnte. Das Risiko wird aufgrund einer unwahrscheinlichen bzw. seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer bedeutsamen bzw. spürbaren Schadenshöhe als gering eingeschätzt.

### **5. IT-/logistische Risiken**

Da der stationäre Handel eine große Artikelvielfalt und einen hohen Warenumsatz aufweist, ergeben sich organisatorische, informationstechnische und logistische Risiken für die Emittentin. Störungen in der Wertschöpfungskette, etwa bei der Lieferung oder Lagerung von Waren, bergen die Gefahr von Betriebsunterbrechungen. Risiken dieser Art wird durch konzerninterne Backup-Systeme in der Informationstechnik (IT), die parallele Nutzung mehrerer Dienstleister und spezielle Notfallpläne begegnet. Gleichmaßen vermindern eine effiziente Arbeitsteilung und gegenseitige Kontrolle operative Risiken. Ein Eintreten dieser Risiken kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es verbleibt das Risiko für die Emittentin, daß im Falle eines Ausfalls von insbesondere IT-Anlagen oder im Falle von logistischen Störungen die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterbrochen werden könnte, was nachteilige Auswirkungen auf ihre Finanz- und Ertragslage haben könnte. Das Risiko wird aufgrund einer möglichen bzw. gelegentlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als gering eingestuft.

## II. Genussscheine und Schuldverschreibungen gleichermaßen betreffende Risiken

Die Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Genussscheinen und den Schuldverschreibungen sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei die Risikofaktoren innerhalb der jeweiligen Kategorie entsprechend ihrer Wesentlichkeit geordnet sind, die wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Kategorie (sofern mehrere aufgezählt sind) werden zuerst dargestellt.

Die nachfolgend dargestellten Risiken in Bezug auf die Genussscheine und die Schuldverschreibungen werden in drei Kategorien unterteilt. Jede Kategorie ist zudem in verschiedene Unterkategorien aufgeteilt:

1. Risiken in Bezug auf das Wesen der Genussscheine und Schuldverschreibungen
2. Risiken in Bezug auf bestimmte Bedingungen der Genussscheine und Schuldverschreibungen
3. Insolvenzrechtliche Risiken

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken wurde unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen vorgenommen. Die Wesentlichkeit der Risiken im Zusammenhang mit den Genussscheinen und den Schuldverschreibungen wird dadurch offengelegt, dass die Auswirkungen der einzelnen Risiken innerhalb der Kategorien angemessen erläutert und nach den oben unter B. I. dargestellten Prinzipien bewertet werden.

### 1. Risiken in Bezug auf das Wesen der Genussscheine und Schuldverschreibungen

#### **Marktpreisrisiko**

Für den Fall, dass ein Markt für die Genussscheine oder die Schuldverschreibungen besteht oder sich entwickelt, hängt die Entwicklung der Marktpreise der Genussscheine bzw. der Schuldverschreibungen von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. Veränderungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Inflationsrate oder dem Fehlen der Überschreiten der Nachfrage nach den Genussscheinen oder den jeweiligen Schuldverschreibungen. Die Inhaber der Genussscheine bzw. der Schuldverschreibungen sind daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ihrer Genussscheine bzw. ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, die eintritt, wenn die Inhaber die Genussscheine bzw. die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkaufen.

Insbesondere sind die Inhaber der Genussscheine oder festverzinslicher Schuldverschreibungen dem Risiko eines Preisrückgangs dieser Wertpapiere infolge von Änderungen der Marktzinssätze ausgesetzt. Der aktuelle Zinssatz auf den Kapitalmärkten (der "**Marktzinssatz**") ändert sich in der Regel täglich. Verändert sich der Marktzinssatz, ändert sich auch der Preis der Genussscheine bzw. der festverzinslichen Schuldverschreibungen, jedoch in umgekehrter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, würde der Preis dieser Wertpapiere in der Regel fallen. Sinkt der Marktzinssatz, würde der Preis dieser Wertpapiere in der Regel ansteigen. Gläubiger sollten sich dessen bewusst sein, dass Schwankungen der Marktzinssätze den Preis der Genussscheine bzw. der festverzinslichen Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und zu Verlusten für die Gläubiger im Falle eines Verkaufs dieser Wertpapiere vor Endfälligkeit führen können.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind Anlageinstrumente, die zu Volatilität neigen. Der Gläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Schwankende Zinsniveaus machen es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Weder der gegenwärtige noch der historische variable Zinssatz sollte als Indikator für die künftige Entwicklung der variablen Zinsen während der Laufzeit der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen angesehen werden.

Realisiert sich das beschriebene Risiko, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf den Preis der Genussscheine bzw. der Schuldverschreibungen haben und zu entsprechenden Verlusten der Anleger bei einer Veräußerung dieser Wertpapiere vor Fälligkeit führen. Aufgrund einer wahrscheinlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe wird dieses Risiko als hoch eingeschätzt.

### ***Illiquider Handel***

Für die Genussscheine und die Schuldverschreibungen wird keine Börsenzulassung beantragt und es ist kein börslicher Sekundärmarkt vorgesehen. Daher ist zu erwarten, dass sich kein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird. Die Emittentin ist zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Wertpapiere zu erwerben. Daher könnte ein Anleger nicht in der Lage sein, seine Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen überhaupt oder zu einem beliebigen Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktwert zu verkaufen. Darüber hinaus könnte die Möglichkeit zum Verkauf dieser Wertpapiere aufgrund länderspezifischer Gründe eingeschränkt sein.

Realisiert sich das beschriebene Risiko, könnte ein Anleger seine Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen vor Fälligkeit gegebenenfalls nur zu einem geringeren Preis als dem Einstandspreis veräußern, was zu entsprechenden Verlusten bei dem Anleger führen würde. Aufgrund einer möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe wird dieses Risiko als hoch eingeschätzt.

## **2. Risiken in Bezug auf bestimmte Bedingungen der Genussscheine und Schuldverschreibungen**

### ***Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin***

Die Genussschein- bzw. Anleihebedingungen beinhalten das Recht der Emittentin, die Genussscheine vor Fälligkeit zu kündigen bzw. die Schuldverschreibungen, sofern dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, an einem oder mehreren zuvor festgelegten Tagen zu kündigen (optionales Kündigungsrecht), oder bei Eintritt eines in den Genussschein- bzw. Anleihebedingungen festgelegten Ereignisses vorzeitig zurückzuzahlen (vorzeitiges Rückzahlungsereignis). Wenn die Emittentin die Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzahlt oder die Wertpapiere aufgrund eines vorzeitigen Rückzahlungsereignisses einer vorzeitigen Rückzahlung unterliegen, ist ein Inhaber dieser Wertpapiere dem Risiko ausgesetzt, dass seine Anlage aufgrund einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine geringere Rendite als erwartet einbringt. Es kann erwartet werden, dass die Emittentin ihr optionales Kündigungsrecht ausübt, wenn die Rendite vergleichbarer Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen auf dem Kapitalmarkt gesunken ist, was bedeutet, dass der Anleger den Rückzahlungserlös möglicherweise nur in vergleichbare Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren kann. Andererseits ist davon auszugehen, dass die Emittentin ihr optionales Kündigungsrecht nicht ausüben wird, wenn die Rendite vergleichbarer Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt gestiegen ist. In diesem Fall kann ein Anleger den Rückzahlungserlös nicht in vergleichbare Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen mit einer höheren Rendite reinvestieren. Aufgrund einer möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer spürbaren Schadenshöhe wird dieses Risiko als gering eingeschätzt.

### ***Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes - SchVG***

Die Genussschein- bzw. Anleihebedingungen sehen vor, dass das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) anwendbar ist. Die Gläubiger können nach Maßgabe der Genussschein- bzw. Anleihebedingungen Änderungen dieser Bedingungen gemäß dem SchVG durch Mehrheitsbeschluss beschließen. Da ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse für alle Gläubiger verbindlich sind, können bestimmte Rechte dieser Gläubiger gegenüber der Emittentin im Rahmen der Genussschein- bzw. Anleihebedingungen geändert, beschränkt oder sogar entzogen werden. Im Falle einer Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Gläubiger kann ein einzelner Gläubiger die Möglichkeit zur Verfolgung, Durchsetzung und Geltendmachung seiner Rechte im Rahmen der Genussschein- bzw. Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin unabhängig von den anderen Gläubigern ganz oder teilweise verlieren; diese Rechte gehen auf einen zu ernennenden Gläubigervertreter über, der dann für die Geltendmachung und Durchsetzung der Rechte aller Gläubiger verantwortlich ist. Ein Inhaber von Genussscheinen bzw. ein Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden oder gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren. Aufgrund einer unwahrscheinlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe wird dieses Risiko als gering eingeschätzt.

### **3. Insolvenzrechtliche Risiken**

#### ***Risiken aus der Aufnahme weiterer Fremdverbindlichkeiten der Emittentin***

Für die Emittentin gelten keine Auflagen im Zusammenhang mit der Begebung der Genussscheine bzw. der Schuldverschreibungen, die ihre Fähigkeit zur Aufnahme zusätzlicher Fremdverbindlichkeiten, die im gleichen Rang mit den Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen bzw. den Schuldverschreibungen stehen oder gegenüber diesen vorrangig sind, einschränkt. Die Aufnahme solcher weiterer Fremdverbindlichkeiten kann den von den Genussscheininhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen erzielbaren Betrag im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin vermindern. Aufgrund einer unwahrscheinlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe wird dieses Risiko als gering eingeschätzt.

#### **III. Risikofaktoren in Bezug auf die Genussscheine**

Die Risikofaktoren im Zusammenhang mit bestimmten Bedingungen der Genussscheine sind entsprechend ihrer Wesentlichkeit geordnet, die wesentlichsten Risikofaktoren (sofern mehrere aufgezählt sind) werden zuerst dargestellt.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken wurde unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen vorgenommen. Die Wesentlichkeit der Risiken im Zusammenhang mit den Genussscheinen wird dadurch offengelegt, dass die Auswirkungen der einzelnen Risiken innerhalb der Kategorien angemessen erläutert und nach den oben unter B. I. dargestellten Prinzipien bewertet werden.

#### **Risiken in Bezug auf bestimmte Bedingungen der Genussscheine**

##### ***Ausschüttungen erfolgen nicht, wenn hierdurch ein Bilanzverlust entstünde oder vergrößert würde***

Ausschüttungen auf die Genussscheine sind dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen oder erhöht werden darf. Der Anspruch auf die Ausschüttung vermindert sich bzw. entfällt, soweit durch sie ein Bilanzverlust entstehen oder sich erhöhen würde. Reicht dementsprechend der Bilanzgewinn der Emittentin nicht zur Zahlung des Ausschüttungsanspruchs der Genussscheininhaber aus, vermindert sich dieser entsprechend. Die verminderte Ausschüttung auf die Genussscheine erfolgt im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen. Eine Nachzahlung verminderter oder entfallener Ausschüttungen erfolgt nicht. Ausschließlich der Differenzbetrag zwischen dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine und dem tatsächlich zurückbezahlten Betrag auf Grund einer Verminderung des Rückzahlungsanspruches ist nachzuzahlen. Eine Verminderung oder ein Entfall von Ausschüttungen haben wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die für die Inhaber unter den Genussscheinen erzielbare Rendite. Aufgrund einer möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe wird dieses Risiko als mittel eingeschätzt.

##### ***Teilnahme der Genussscheine am Bilanzverlust***

Die Genussscheininhaber nehmen an einem etwaigen Bilanzverlust der Emittentin in voller Höhe teil. Der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber vermindert sich in Höhe des Bilanzverlustes in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, das bzw. die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe. Verlustvorträge sowie ein Bilanzverlust aus den Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht. Eine Verlustbeteiligung über den investierten Gesamtnennbetrag der Genussscheine hinaus ist ausgeschlossen.

Nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Verlust sind in den Folgejahren die Rückzahlungsansprüche innerhalb der Laufzeit bis zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine wiederaufzufüllen, wenn und soweit hierdurch kein Bilanzverlust bei der Emittentin entsteht oder sich erhöht. Der

Wiederauffüllungsanspruch besteht drei Geschäftsjahre über das Laufzeitende der Genussscheine fort.

Die Wiederauffüllung erfolgt vorrangig vor der Einstellung von Rücklagen. Reicht ein Bilanzgewinn zur vollständigen Wiederauffüllung dieser und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals der Genussscheine anteilig im Verhältnis ihres Gesamtnennbetrages zum Gesamtnennbetrag dieser anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

Eine Verminderung des Rückzahlungsanspruchs aufgrund der Teilnahme am Bilanzverlust hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Genussscheininhaber, da der von der Emittentin zurückgezahlte Kapitalbetrag geringer als der ursprünglich investierte wäre, was ein Verlust zumindest eines Teils des investierten Betrages für die Genussscheininhaber bedeuten würde. Aufgrund einer möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe wird dieses Risiko als mittel eingeschätzt.

### ***Risiken resultierend aus der Nachrangigkeit der Genussscheine***

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussscheinen sind und bleiben bis zur vollständigen Befriedigung aller bestehenden und künftigen Fremdverbindlichkeiten der Emittentin nachrangig. Dementsprechend sind die Ansprüche der Inhaber aus den Genussscheinen gegenüber allen anderen Gläubigern (deren Ansprüche nicht gleichrangig mit den Ansprüchen unter den Genussscheinen sind) der Emittentin im Falle einer Insolvenz oder Liquidation nachrangig. Daher werden die Genussscheininhaber in einem Liquidations- und Insolvenzverfahren der Emittentin aller Wahrscheinlichkeit nach einen erheblich geringeren Anteil als die Inhaber vorrangiger und sonstiger nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin erhalten. Eine exakte und abschließende Beurteilung des Rangs einer Forderung in der Insolvenz kann erst zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung unter Berücksichtigung aller Einzelheiten und vertraglichen Bestimmungen der jeweiligen individuellen Forderung sowie aller übrigen Forderungen gegen den Schuldner, der Vermögenslage des Schuldners insgesamt sowie aller Umstände des Einzelfalls und auf der Grundlage aller dann relevanten, anwendbaren deutschen und ausländischen Rechtsnormen erfolgen.

Die Genussscheininhaber können den Ausgang eines Insolvenzverfahrens oder einer Restrukturierung außerhalb einer Insolvenz nur beschränkt beeinflussen. Zudem haben Inhaber von nachrangigen Finanzverbindlichkeiten wie den Genussscheinen insbesondere in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin kein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung.

Anleger sollten berücksichtigen, dass sich vorrangige Verbindlichkeiten auch aus Ereignissen, die nicht in der Bilanz der Emittentin ausgewiesen sind, insbesondere der Stellung von Garantien oder anderen Zahlungsverpflichtungen, ergeben können. Ansprüche der Begünstigten im Rahmen solcher Garantien oder anderen Zahlungsverpflichtungen werden bei Liquidations- oder Insolvenzverfahren der Emittentin zu vorrangigen Verbindlichkeiten und werden daher vor Leistung von Zahlungen auf die Genussscheine voll befriedigt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Genussscheine keinen Anteil am Liquidationserlös gewähren und keine Rückzahlung über dem Nennbetrag erfolgt.

Die nachrangige Behandlung der Ansprüche der Genussscheininhaber im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen für die Genussscheininhaber haben, da der von der Emittentin in einem solchen Fall zurückgezahlte Kapitalbetrag erheblich niedriger als der von den Genussscheininhabern ursprünglich investierte ausfallen kann. Aufgrund einer möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe wird dieses Risiko als mittel eingeschätzt.

### ***Keine vorzeitige Kündigung durch die Genussscheininhaber***

Die Genussscheininhaber haben kein Recht, die Genussscheine vorzeitig ordentlich zur Rückzahlung zu kündigen. Potenzielle Anleger sollten sich daher dessen bewusst sein, dass sie möglicherweise die finanziellen Risiken einer Anlage in die Genussscheine über die gesamte Laufzeit hinweg zu tragen

haben werden. Dies könnte insbesondere bei einem sich verändernden Markt-Zinsniveau oder einer sich verschlechternden Bonität der Emittentin negative Auswirkungen auf den Preis der Genussscheine oder die für die Genussscheininhaber erzielbare Rendite haben. Aufgrund einer unwahrscheinlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer spürbaren Schadenshöhe wird dieses Risiko als gering eingeschätzt.

#### **IV. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen**

Die Risikofaktoren im Zusammenhang mit bestimmten Bedingungen der Schuldverschreibungen sind entsprechend ihrer Wesentlichkeit geordnet, die wesentlichsten Risikofaktoren (sofern mehrere aufgezählt sind) werden zuerst dargestellt.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken wurde unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen vorgenommen. Die Wesentlichkeit der Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wird dadurch offengelegt, dass die Auswirkungen der einzelnen Risiken innerhalb der Kategorien angemessen erläutert und nach den oben unter B. I. dargestellten Prinzipien bewertet werden.

#### **Risiken in Bezug auf bestimmte Bedingungen der Schuldverschreibungen**

##### ***Besondere mit dem EURIBOR verbundene Risiken***

Die Zinssätze der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind an den Referenzzinssatz EURIBOR (*Euro Interbank Offered Rate*) gekoppelt, der als "Benchmark" (einzeln jeweils als "**Benchmark**" und zusammen mit anderen Referenzzinssätzen als die "**Benchmarks**" bezeichnet) gilt und Gegenstand aktueller nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge ist. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen.

Zu den wichtigsten internationalen Initiativen für eine Reform von Benchmarks gehören (i) die von der IOSCO herausgegebenen Grundsätze der Ölpreismeldstellen (*Principles for Oil Price Reporting Agencies – PRA*) (Oktober 2012) und die Grundsätze für finanzielle Benchmarks (*Principles for Financial Benchmarks*) (Juli 2013), (ii) die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichten Grundsätze für Benchmark-Ermittlungsverfahren (*Principles for the benchmark-setting process*) (Juni 2013) und (iii) die Benchmark-Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**Benchmark-Verordnung**"). Neben den vorstehend beschriebenen Reformen gibt es eine Vielzahl weiterer Vorschläge, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf Benchmarks haben können.

Die Umsetzung dieser (potenziellen) Reformen kann dazu führen, dass sich die Art und Weise der Verwaltung von Benchmarks ändert, so dass die Wertentwicklung von Benchmarks anders ist als in der Vergangenheit; Benchmarks könnten auch ganz entfallen oder nicht mehr zur Verfügung stehen, oder es könnten sich andere Folgen ergeben, die nicht vorhersehbar sind. Jede Änderung einer Benchmark aufgrund der Benchmark-Verordnung oder anderer Initiativen könnte sich wesentlich nachteilig auf die Kosten für die Verwendung einer Benchmark oder die Kosten und Risiken der Verwaltung oder anderweitigen Beteiligung an der Ermittlung einer Benchmark und der Einhaltung der betreffenden Regelungen und Anforderungen auswirken. Diese Faktoren können dazu führen, dass Marktteilnehmer nicht länger daran interessiert sind, weiterhin bestimmte Benchmarks zu verwalten oder sich an diesen zu beteiligen; sie können auch Änderungen des Regelwerks oder der Methodik bestimmter Benchmarks auslösen oder zum Wegfall bestimmter Benchmarks führen. Wird eine Benchmark eingestellt oder ist sie aus anderen Gründen nicht mehr verfügbar, könnte der an diese Benchmark gekoppelte Zinssatz durch in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen beschriebene Auffangregelungen bestimmt werden, was letztendlich dazu führen könnte, dass derselbe Zinssatz dieser Benchmark bis zur Fälligkeit der entsprechenden variabel verzinslichen Schuldverschreibungen für die Bestimmung der maßgeblichen Zinssätze herangezogen wird, wodurch effektiv aus einem variablen Zinssatz ein Festzinssatz wird. In diesem Fall wären die Gläubiger der variabel

verzinslichen Schuldverschreibungen nicht länger in der Lage, von günstigen Entwicklungen der Zinssätze einschließlich des Leitzinses der Zentralbanken zu profitieren, die sich in dem Referenzzinssatz widerspiegelt hätten, wäre die Benchmark nicht eingestellt worden oder weiterhin verfügbar, und Zinszahlungen aus den variabel verzinslichen Schuldverschreibungen würden niedriger ausfallen, als es der Fall wäre, wenn die Benchmark nicht eingestellt worden oder weiterhin verfügbar wäre.

Obgleich es ungewiss ist, ob oder inwieweit eine der vorstehend genannten Änderungen bzw. etwaige künftige Änderungen betreffend die Verwaltung oder das Verfahren zur Ermittlung einer Benchmark Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an die betreffende Benchmark gekoppelt ist, haben könnten, sollten Anleger beachten, dass sie dem Risiko ausgesetzt sind, dass Änderungen der Benchmark sich wesentlich nachteilig auf den Wert und die Liquidität der Schuldverschreibungen und somit auch auf die Zahlungen unter den variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, deren Zinssatz an eine Benchmark gekoppelt ist, auswirken könnten. Aufgrund einer unwahrscheinlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer spürbaren Schadenshöhe wird dieses Risiko als gering eingeschätzt.



## C. VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

EDEKA Nord eG (die "**Emittentin**") mit satzungsmäßigem Sitz in Neumünster übernimmt als Emittentin gemäß Artikel 11 Absatz (1) Prospektverordnung (wie nachfolgend definiert) und § 8 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts (der "**Prospekt**"). Sie erklärt ferner, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten. Die Emittentin wird vertreten durch ihren Vorstand.

Die Emittentin erklärt zudem, dass

- a) der Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die "**Prospektverordnung**") gebilligt wurde,
- b) die BaFin diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,
- d) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte, und
- e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

## D. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

### Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die zu begebenden Genussscheine und Schuldverschreibungen werden in Tranchen emittiert, wobei jede Tranche aus Genussscheinen und Schuldverschreibungen besteht, die in jeder Hinsicht identisch sind. Eine oder mehrere Tranchen, für die eine Zusammenlegung zu einer einzelnen Serie vorgesehen ist und die in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ausgabepreises und des Datums der ersten Zinszahlung identisch sind, können eine Serie von Genussscheinen bzw. Schuldverschreibungen bilden. Weitere Genussscheine und Schuldverschreibungen können als Teil einer bestehenden Serie begeben werden.

Der Tag der Begebung der Genussscheine und Schuldverschreibungen fällt mit dem Emissionstermin zeitlich zusammen.

Die Genussscheine und Schuldverschreibungen werden zu einem Ausgabepreis von 100,00% begeben.

Die Rendite der Genussscheine und der Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird, wird unter Anwendung der ICMA-Methode berechnet, bei der die tägliche Effektivverzinsung berücksichtigt wird. Unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zinsverrechnung werden hier jeden Tag die angefallenen Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und am nächsten Tag mitverzinst.

Die Endgültigen Bedingungen für die Genussscheine und die Schuldverschreibungen können einen Hinweis zu "*Produktüberwachung nach MiFID II*" mit einer Bestimmung des Zielmarktes in Bezug auf die Genussscheine und Schuldverschreibungen und zu den für den Vertrieb der Genussscheine und Schuldverschreibungen geeigneten Kanälen enthalten. Die Emittentin, die die Genussscheine und Schuldverschreibungen künftig anbieten, verkaufen oder empfehlen wird, wird die Bestimmung des Zielmarktes und der Vertriebskanäle berücksichtigen.

Die Abwicklung (Clearing) der Genussscheine und Schuldverschreibungen wird von der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearstream Banking AG**") durchgeführt werden; Übertragungen von Genussscheinen und Schuldverschreibungen werden über die Clearstream Banking AG gemäß deren Vorschriften und Verfahren abgewickelt. Es bestehen keine Übertragungsbeschränkungen.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders dargestellt, bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind.

Die Genussscheine und Schuldverschreibungen (samt Ausschüttungs- bzw. Zinsansprüchen) sind in einer Dauer-Inhaberglobalurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Emissionstermin bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Den Inhabern der Genussscheine und Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu. Einzelurkunden und Zins-scheine werden nicht ausgegeben.

Die Endgültigen Bedingungen enthalten die Details in Bezug auf die angebotenen Wertpapiere, insbesondere

- den Emissionstermin der Wertpapiere,
- den geschätzten Nettoerlös aus der Emission der Wertpapiere sowie die geschätzten Gesamtkosten der Emission,
- die Identität und die Kontaktdaten des Anbieters einschließlich der etwaigen Rechtsträgerkennung (LEI) sofern der Anbieter der Wertpapiere nicht dieselbe Person wie die Emittentin ist,

- etwaige Kosten und Steuern, die den Zeichnern oder Käufern der Wertpapiere in Rechnung gestellt werden,
- die Namen und Anschriften etwaiger Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin bekannt – Angaben zu den Platzeuren,
- die Serien- und Tranchennummer sowie die Wertpapierkennnummern, einschließlich der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN), der Wertpapiere,
- das Gesamtemissionsvolumen der zu begebenden Wertpapiere und eine etwaige Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum.

Form und Inhalt der Genussscheine und Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Die Zahlstelle für die Wertpapiere ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, die für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen auch als Berechnungsstelle fungiert.

### **Beschreibung konkreter Merkmale der Genussscheine**

Die folgenden Ausführungen beschreiben die mit den Genussscheinen verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.

#### ***Art und Gattung***

Bei den zu begebenden Genussscheinen der EDEKA Nord eG handelt es sich um unbesicherte Inhabergenussscheine.

#### ***Währung und Stückelung; Fälligkeit***

Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Vorgaben der betreffenden Zentralbanken werden die Genussscheine in Euro in einer Stückelung von EUR 10.000 begeben. Die Rückzahlung erfolgt an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstermin zum Gesamtnennbetrag.

#### ***Status und Rang***

Die Forderungen aus den Genussscheinen gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin werden die Genussscheine nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger, gleichrangig mit allen weiteren zu jenem Zeitpunkt ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese nicht ausdrücklich nachrangig gegenüber den Genussscheinen sind, und vorrangig vor den Mitgliedern der EDEKA Nord eG (einschließlich stiller Gesellschafter) bedient. Die Genussscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

Die Möglichkeit zur Aufrechnung von Verbindlichkeiten eines Genussscheininhabers gegenüber der Emittentin mit Ansprüchen unter den Genussscheinen ist ausgeschlossen.

#### ***Ausschüttung***

Die Genussscheine berechtigen die Genussscheininhaber zu einer dem Gewinnanteil der Mitglieder der EDEKA Nord eG (einschließlich stiller Gesellschafter) vorgehenden jährlichen Ausschüttung in Höhe des Ausschüttungssatzes, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Die Ausschüttung auf die Genussscheine ist dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen oder erhöht werden darf. Der Anspruch auf die Ausschüttung vermindert sich bzw. entfällt, soweit durch sie ein Bilanzverlust entstehen oder sich erhöhen würde. Sofern sich aufgrund dieser Begrenzung der Anspruch auf eine Ausschüttung vermindert, erfolgt die Verminderung anteilig im Verhältnis der jewei-

ligen Ausschüttungsansprüche unter den Genussscheinen und anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen. Ausschüttungen auf die Genussscheine sind jeweils nachträglich am 30. Juni des folgenden Jahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr zahlbar. Die Genussscheinbedingungen regeln die Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Ausschüttungen und Kapitalrückzahlungen (Vorlagefrist). Eine Nachzahlung bezüglich Ausschüttungen in künftigen Jahren erfolgt nicht (nicht kumulativ). Lediglich der Differenzbetrag zwischen dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine und dem tatsächlich zurückbezahlten Betrag auf Grund einer Verminderung des Rückzahlungsanspruches ist unterliegt einer Nachzahlung.

### ***Vorzeitige Rückzahlung / Kündigung***

Die Emittentin kann die Genussscheine insgesamt, oder teilweise in Höhe von mindestens 10% des ursprünglichen Gesamtnennbetrages oder einem ganzzahligen Vielfachen davon, ohne Angabe eines Grundes vorzeitig (frühestens nach Ablauf von 5 vollen Geschäftsjahren) sowie zu jedem nachfolgenden 31. Dezember eines Jahres kündigen. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn es zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung erfolgt, nicht zu einer Verlustteilnahme gekommen ist oder die Rückzahlungsansprüche vollständig wiederaufgefüllt wurden bzw. zum Laufzeitende wiederaufgefüllt werden können.

Desweiteren kann die Emittentin die Genussscheine vorzeitig zur Rückzahlung kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, wonach Ausschüttungen ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage für Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer führen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahrs ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Emittentin anfallen würde.

Zudem kann die Emittentin die Genussscheine vorzeitig zur Rückzahlung kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen werden dürfen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahrs ausgesprochen werden, das dem Geschäftsjahr vorangeht, in dem die Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze, nach denen die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen dürfen, erstmalig Anwendung finden.

Jeder Genussscheininhaber ist aufgrund der in den Genussscheinbedingungen genannten wichtigen Gründen berechtigt, seine Genussscheine zu kündigen und deren Rückzahlung in Höhe ihres Buchwerts, maximal jedoch zu ihrem Nennbetrag, zu verlangen, wobei die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses maßgeblich ist.

### ***Verlustteilnahme, Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche, Nachzahlungsanspruch***

Die Genussscheininhaber nehmen am Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs in voller Höhe teil. In Höhe des Bilanzverlustes vermindert sich der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, das bzw. die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe. Verlustvorträge sowie ein Bilanzverlust aus den Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht. Die Emittentin ist verpflichtet, den Ausweis eines Bilanzverlustes durch die Verwendung von Rücklagen oder Gewinnvorträgen zu vermeiden.

Nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Verlust sind in den Folgejahren die Rückzahlungsansprüche bis zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine wiederaufzufüllen, wenn und soweit hierdurch kein Bilanzverlust entsteht oder sich erhöht. Die Wiederauffüllung geht einer Ausschüttung auf die Genussscheine vor. Die Genussscheine sind vorrangig vor stillen Beteiligungen wiederaufzufüllen. Eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung besteht, soweit während der Laufzeit der Genussscheine ohne Wiederauffüllung ein Bilanzgewinn entstehen würde.

Die Wiederauffüllung erfolgt vorrangig vor der Einstellung von Rücklagen. Reicht ein Bilanzgewinn zur vollständigen Wiederauffüllung dieser und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals der Genussscheine anteilig im Verhältnis ihres Gesamtnennbetrages zum Gesamtnennbetrag dieser anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen.

Ein Differenzbetrag zwischen dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine und dem tatsächlich zurückbezahlten Betrag auf Grund einer Verminderung des Rückzahlungsanspruches ist nachzuzahlen ("**Nachzahlungsanspruch**"). Eine Nachzahlung verminderter oder entfallener Ausschüttungen erfolgt nicht. Ausschließlich der Differenzbetrag zwischen dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine und dem tatsächlich zurückbezahlten Betrag auf Grund einer Verminderung des Rückzahlungsanspruches ist nachzuzahlen. Würde nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Bilanzverlust bei Laufzeitende in den folgenden drei Geschäftsjahren ohne entsprechende Wiederauffüllung ein Bilanzgewinn entstehen, so ist zunächst der Nachzahlungsanspruch unter den Genussscheinen zu erfüllen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Reicht der Bilanzgewinn zur vollständigen Nachzahlung in Bezug auf die Genussscheine und andere ausstehende nachrangige Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Nachzahlung anteilig im Verhältnis ihres Nachzahlungsanspruches zum Nachzahlungsanspruch unter diesen anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Im Hinblick auf den Nachzahlungsanspruch verlängert sich die Laufzeit der Genussscheine entsprechend.

### ***Gläubigerbeschlüsse***

Die Genussscheinbedingungen sehen vor, daß das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) anwendbar ist. Darunter können die Gläubiger Änderungen der Genussscheinbedingungen beschliessen und einen Gemeinsamen Vertreter ernennen.

### **Beschreibung konkreter Merkmale der Schuldverschreibungen**

Die folgenden Ausführungen beschreiben die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.

#### ***Art und Gattung***

Bei den zu begebenden Schuldverschreibungen der EDEKA Nord eG handelt es sich um unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen.

#### ***Währung und Stückelung; Fälligkeit***

Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Vorgaben der betreffenden Zentralbanken werden die Schuldverschreibungen in Euro begeben. Die Begebung der Schuldverschreibungen erfolgt in den in den Endgültigen Bedingungen jeweils festgelegten Stückelungen; die Rückzahlung erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen jeweils festgelegten Fälligkeitstermin zum Rückzahlungsbetrag.

#### ***Status und Rang***

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

#### ***Verzinsung***

Die Schuldverschreibungen werden mit fester oder variabler Verzinsung begeben. In den Endgültigen Bedingungen werden der Verzinsungsbeginn, der Zinssatz, die Zinszahlungstage und Zins-

perioden angegeben. Die Anleihebedingungen regeln die Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen (Vorlegungsfrist).

Die Verzinsung der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen erfolgt durch Bezugnahme auf den EURIBOR als Referenzzinssatz, der an Bankarbeitstagen für verschiedene Laufzeiten für in Euro denominierte Termingelder ermittelt wird. Er repräsentiert einen Zinssatz, zu dem sich Banken im Interbankengeschäft untereinander Geld leihen und stellt in dieser Form einen den Markt in der jeweiligen Laufzeit repräsentierenden Zinssatz (Marktzinssatz) dar. Er ist von verschiedenen Faktoren, insbesondere aber von den Leitzinsen der Zentralbanken abhängig. Der Zinssatz der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ermittelt sich aus dem EURIBOR, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Marge (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Einzelheiten zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des EURIBOR, zur Volatilität als auch eine Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den EURIBOR beeinflussen, können an der in den Endgültigen Bedingungen genannten Stelle abgerufen werden. Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den EURIBOR betreffen, sind in den Anleihebedingungen beschrieben.

Die im Rahmen der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbeträge werden durch Bezugnahme auf den EURIBOR (*Euro Interbank Offered Rate*) berechnet, der vom European Money Markets Institute (EMMI) bereitgestellt wird. Zum Datum dieses Prospekts erscheint EMMI in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der *Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden* (Benchmark-Verordnung) erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte.

Während der Laufzeit der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen wird der EURIBOR täglich neu festgestellt. Anleger erhalten über die Laufzeit der Schuldverschreibungen periodische Zinszahlungen, deren Höhe schwankt und im Voraus nicht zu bestimmen ist. Der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinssatz und damit der Wert der Schuldverschreibungen steigt, wenn der Wert des EURIBOR steigt; der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinssatz und damit der Wert der Schuldverschreibungen sinkt, wenn der Wert des EURIBOR sinkt, jeweils vorbehaltlich bestimmter Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen.

### **Vorzeitige Rückzahlung**

Sofern dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise an dem oder den jeweiligen Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zu dem oder den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen vorzeitig zurückzahlen.

Zudem können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet wäre.

Jeder Anleihegläubiger ist aufgrund der in den Anleihebedingungen genannten wichtigen Gründen berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu verlangen.

### **Gläubigerbeschlüsse**

Die Anleihebedingungen sehen vor, daß das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) anwendbar ist. Darunter können die Gläubiger Änderungen der Anleihebedingungen beschliessen und einen Gemeinsamen Vertreter ernennen.

### **Bedingungen und Konditionen des Angebotes**

Beginn und Ende eines etwaigen öffentlichen Angebotes werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Angebote können fortlaufend erfolgen.

Ein etwaiger Höchst- oder Mindestanlagebetrag, die Beschreibung des Antragsverfahrens und der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Der erste von der Emittentin festgelegte Kurs der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Anschließend werden die Wertpapiere freibleibend zum Verkauf gestellt. Die Verkaufspreise werden dann fortlaufend festgesetzt.

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung, eine Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des jeweiligen Angebots offen zu legen sind, das Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit und Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten und das Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags werden, sofern anwendbar, vor Begebung der jeweiligen Wertpapiere festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter der Wertpapiere keine Aufwendungen in Bezug auf den Erwerb der Wertpapiere in Rechnung gestellt.

In die Endgültigen Bedingungen einer Emission werden alle noch ausstehenden Informationen zu den Wertpapieren und des jeweiligen Angebots aufgenommen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten somit alle wirtschaftlichen Daten der jeweiligen Emission.

### **Form der Genussschein- und Anleihebedingungen**

Die Emittentin legt die für jede einzelne Tranche der Genussscheine und Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen fest (die "**Bedingungen**"). Die Bedingungen bestehen aus den Genussschein- bzw. Anleihebedingungen, die durch die Endgültigen Bedingungen wie nachstehend beschrieben näher spezifiziert werden.

#### ***Optionen für Bedingungen***

Auf jede Art von Genussscheinen und Schuldverschreibungen finden jeweils gesonderte Genussschein- bzw. Anleihebedingungen (jeweils, eine "**Option**") Anwendung, wie nachstehend näher erläutert.

Gemäß den Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin zwischen den folgenden in diesem Prospekt beschriebenen Optionen wählen:

- Option I – Genussscheinbedingungen,
- Option II – Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung,
- Option III – Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung.

#### ***Dokumentation der Bedingungen***

Die Emittentin kann die Bedingungen einer konkreten Emission von Genussscheinen und Schuldverschreibungen auf eine der zwei folgenden Arten dokumentieren:

- Die Endgültigen Bedingungen werden wie darin beschrieben vervollständigt. In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, welche der Optionen, einschließlich der darin enthaltenen weiteren Optionen, für die konkrete Emission von Genussscheinen bzw. Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem die relevanten Bestimmungen der gewählten Genussschein- bzw. Anleihebe-

dingungen repliziert und dabei die relevanten Platzhalter vervollständigt werden. Ausschließlich die replizierten und vervollständigten Bestimmungen der gewählten Genussschein- bzw. Anleihebedingungen stellen die Bedingungen dar und werden jeder Globalurkunde beigelegt, die die jeweilige Tranche von Genussscheinen bzw. Schuldverschreibungen verbrieft. Diese Form der Dokumentation der Bedingungen ist erforderlich, wenn alle oder einige der betreffenden Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden bzw. anfänglich an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden sollen.

- Alternativ kann die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen festlegen, welche Option und welche darin enthaltenen weiteren Optionen für die konkrete Emission gelten sollen, indem ausschließlich auf die relevanten Bestimmungen der gewählten Genussschein- bzw. Anleihebedingungen verwiesen wird. Die Endgültigen Bedingungen enthalten die Festlegung, dass die Angaben in den Endgültigen Bedingungen zusammen mit den gewählten Genussschein- bzw. Anleihebedingungen die Bedingungen darstellen. Der jeweiligen Globalurkunde, die die betreffende Tranche von Genussscheinen bzw. Schuldverschreibungen verbrieft, werden die Endgültigen Bedingungen und die gewählten Genussschein- bzw. Anleihebedingungen beigelegt.

### ***Festlegung von Optionen und Vervollständigung von Platzhaltern***

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, welche Option für die konkrete Emission von Genussscheinen oder Schuldverschreibungen Anwendung findet. Die Genussschein- bzw. Anleihebedingungen jeder Option enthalten zudem weitere Optionen, die in den jeweiligen Genussschein- bzw. Anleihebedingungen dadurch gekennzeichnet sind, dass die optionale Bestimmung mit Instruktionen und Erklärungen entweder in der linken Spalte oder in eckigen Klammern im Text selbst dargestellt oder als Platzhalter (in Form von eckigen Klammern, die die relevanten Angaben umschließen) eingefügt ist, wobei die Festlegung der Optionen bzw. die Vervollständigung von Platzhaltern durch die Endgültigen Bedingungen wie nachstehend beschrieben erfolgt.

#### Festlegung von Optionen

Die Emittentin legt fest, welche Optionen für die konkrete Emission anwendbar sind, indem sie entweder die relevanten Bestimmungen aus den Endgültigen Bedingungen repliziert oder in den Endgültigen Bedingungen auf die relevanten Passagen der gewählten Genussschein- bzw. Anleihebedingungen verweist. Wenn die Endgültigen Bedingungen nicht auf eine alternative oder wählbare Bestimmung Bezug nehmen oder eine solche alternative oder wählbare Bestimmung nicht in den Endgültigen Bedingungen repliziert wird, gilt diese Bestimmung als in den Bedingungen gelöscht.

#### Vervollständigung von Platzhaltern

Die Endgültigen Bedingungen werden Angaben enthalten, mit denen die Platzhalter der gewählten Genussschein- bzw. Anleihebedingungen vervollständigt werden. Sofern die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen zusammen mit den gewählten Genussschein- bzw. Anleihebedingungen die Bedingungen darstellen, gelten die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben so, als ob die Platzhalter in den gewählten Genussschein- bzw. Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt worden wären.

Sämtliche Anweisungen und Erläuterungen sowie Text in eckigen Klammern in den gewählten Genussschein- bzw. Anleihebedingungen sowie sämtliche Fußnoten und erläuternden Anmerkungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelten in den Bedingungen als gelöscht.

### **Einsehbare Dokumente**

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts sind Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der EDEKA Nord eG unter <https://verbund.edeka/nord/> abrufbar und während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der Hauptniederlassung der Emittentin erhältlich:

- (a) die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 sowie der Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2020,



(b) der Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2019,

(c) die Satzung der Emittentin,

(d) die Endgültigen Bedingungen, und

(e) der Prospekt und etwaige Nachträge dazu.

## **E. VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES**

Der Emissionserlös aus der Begebung der Genussscheine und Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet.

## F. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

### ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Der juristische und der kommerzielle Name der Emittentin lautet EDEKA Nord eG.

Die Emittentin wird in der Rechtsform einer Genossenschaft geführt. Die Genossenschaft ist im Genossenschaftsregister GnR Nr. 234 beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Die Genossenschaft wurde am 07.12.1903 in Deutschland gegründet. Sie ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Sitz der Genossenschaft ist Neumünster, die Genossenschaft wurde in Deutschland gegründet und unterliegt deutschem Recht. Die Anschrift lautet: Gadelander Straße 120, 24539 Neumünster, Tel.-Nr. 04321-985-0.

Die Rechtsträgerkennung der Emittentin (LEI) ist 391200MGBUODTCBKRK06.

Die Internetseite der Emittentin ist <https://verbund.edeka/nord/>. Die Angaben auf der Internetseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweis in den Prospekt aufgenommen wurden.

Die Emittentin beabsichtigt, ihre Geschäftstätigkeit über die Ausgabe von Genussscheinen und die Aufnahme von Fremdmitteln zu finanzieren. Bei den besagten Fremdmitteln handelt es sich neben bilateralen Kreditlinien auch um die in diesem Basisprospekt beschriebenen nicht nachrangigen fest und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (siehe dazu Abschnitt "D. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE").

Es liegen keine Ereignisse in der Geschäftstätigkeit aus jüngster Zeit vor, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Seit dem letzten Geschäftsjahr 31.12.2019 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben.

### HAUPTTÄTIGKEITSBEREICHE, WICHTIGSTE MÄRKTE

#### Haupttätigkeitsbereiche

Die EDEKA Nord eG wurde 1903 gegründet. Per 31.12.2019 hatte die Genossenschaft 303 Mitglieder. Hauptaufgabe der EDEKA Nord eG ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder und die Verwaltung und der Erhalt des (Immobilien-)Vermögens. Ein wesentlicher Vermögenswert ist dabei die direkte Beteiligung an der EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH.

Die Gesellschafter der EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH sind die EDEKA Nord eG und die EDEKA Zentralhandelsgesellschaft mbH mit je 50 Prozent (= 8,0 Mio. EUR) Anteil am Stammkapital.

Das operative Geschäft des Teilkonzerns ist in vier Geschäftsbereiche mit diversen Tochtergesellschaften aufgeteilt. Die Geschäftsbereiche Großhandel, Produktion Fleisch-/Wurstwaren (kurz "Fleischwaren"), welche im Lebensmitteleinzelhandel mit jeweils eigenen Vertriebskonzepten und zahlreichen Marken in ihrem Segment selbstständig am Markt tätig ist, Einzelhandel und der Geschäftsbereich Dienstleistungen, Immobilien und Beteiligungen.

#### Großhandel

Der Großhandel beliefert im Wesentlichen die selbstständigen EDEKA-Kaufleute und die zum Konzernverbund gehörenden Regie-Märkte. Die logistische Abwicklung erfolgt über die Lagerstandorte in Neumünster, Malchow und Zarrentin.

Der Großhandel erwirtschaftete 2019 einen Umsatz von 2.295,4 Mio. EUR.

#### Produktion Fleischwaren

Die Sparte Produktion Fleischwaren ist im Lebensmitteleinzelhandel mit zahlreichen Marken in ihrem Segment selbstständig am Markt tätig. Der Bereich Fleischwaren versorgt EDEKA-Einzelhandel und Kunden mit Fleisch- und Wurstwaren.

Die Produktion erwirtschaftete 2019 einen Umsatz von 312,7 Mio. EUR.

#### Einzelhandel

In der Einzelhandelssparte sind Regiebetriebe, die zur EDEKA Nord gehören und von angestellten Marktleitern geführt werden, von den EDEKA-Märkten abzugrenzen, die von selbstständigen Kaufleuten betrieben werden. Konsolidierte Einzelhandelsumsätze beziehen sich auf die Regiebetriebe. Die Umsätze der selbstständigen Einzelhändler materialisieren sich in den Umsätzen des Zustellgroßhandels.

Der Einzelhandel erwirtschaftete 2019 einen Umsatz von 318,6 Mio. EUR.

#### Dienstleistungen, Immobilien und Beteiligungen

Über das eigentliche Warengeschäft hinaus unterstützt EDEKA Nord den Einzelhandel mit diversen Dienstleistungen. Die Dienstleistungssparte beinhaltet die Tochtergesellschaft EDEKA Nord Dienstleistungsgesellschaft mbH, die Dienstleistungen für den selbstständigen Einzelhandel erbringt.

Der Geschäftsbereich Immobilien betrifft im Wesentlichen die Standortsicherung durch den Erwerb und die Errichtung von Immobilien, das Facility Management sowie die An- und Vermietung von Immobilien für den Einzelhandel.

Des Weiteren hat EDEKA Nord ihre Beteiligung an der Backsparte Dallmeyers Backhaus in 2019 an die Heinrich von Allwörden-Gruppe veräußert und sich im Gegenzug mit 45% an dem Unternehmen beteiligt.

#### **Wichtigste Märkte**

Das Absatzgebiet von EDEKA Nord umfasst Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, den nördlichen Teil von Niedersachsen und den nördlichen Teil von Brandenburg.

### **ORGANISATIONSSTRUKTUR**

#### **Strukturen der EDEKA Nord**

Die EDEKA Nord eG wurde 1903 gegründet. Per 31.12.2019 hatte die Genossenschaft 303 Mitglieder. Die Mitglieder sind selbstständige Einzelhändler, die ca. 450 Märkte bei EDEKA Nord betreiben. Hauptaufgabe der EDEKA Nord eG ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder und die Verwaltung und der Erhalt des (Immobilien-)Vermögens. Ein wesentlicher Vermögenswert ist dabei die direkte Beteiligung an der EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH. Die EDEKA Nord eG ist oberste Konzernmutter.

Mitglieder sind verpflichtet, Geschäftsanteile zu übernehmen. Sie haben dabei mindestens drei und maximal 75 Geschäftsanteile zu erwerben. Ein Geschäftsanteil beträgt 2.100,- EUR. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder per 31.12.2019 betragen 22,6 Mio. EUR. Es gibt somit kein Mitglied, das mit mehr als mit 0,7 Prozent an der EDEKA Nord eG beteiligt ist bzw. sein kann.

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung.

Es bestehen keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einer Veränderung der vorgenannten Beteiligungsverhältnisse und Kontrolle führen.

Nachfolgend ist die Unternehmensstruktur der EDEKA Nord dargestellt:

laufende Nummer	Firma	Sitz	Tochterunternehmen vom Unternehmen gemäß laufender Nummer	Anteil am Gesellschaftskapital %
1	EDEKA Nord eG	Neumünster		
	<b>Vollkonsolidierte Tochterunternehmen</b>			
2	EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH	Neumünster	1	50
3	Fleischwerk EDEKA Nord GmbH	Lüttow-Valluhn	2	100
4	EDEKA Nord Vertriebsgesellschaft mbH	Neumünster	2	100
5	EDEKA Nord SB-Warenhaus GmbH	Neumünster	2	49,9
6	Immobilien-Gesellschaft EDEKA Nord mbH	Neumünster	1	100
7	EDEKA Nord Service- und Logistikgesellschaft mbH	Neumünster	2	100
8	Hohenwestedter Landbäckerei GmbH	Neumünster	2	100
9	EDEKA Grundstücks- Verwertungs- und Verwaltungs-Gesellschaft (Nord) mbH	Neumünster	1	100
10	KG EDEKA Grundstücks-Verwertungs-und Verwaltungs-Gesellschaft (Nord) mbH & Co		1	96
		Neumünster	9	4
11	EDEKA Nord Dienstleistungsgesellschaft mbH (vormals: Getränkehandels-Gesellschaft Siemenswall mbH)	Neumünster	2	100
12	Erste Grundstücksgesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG	Neumünster	10	100
13	Zweite Grundstücksgesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG	Neumünster	10	100
14	Dritte Grundstücksgesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG	Neumünster	10	100
15	Vierte Grundstücksgesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG	Neumünster	10	100
16	Erste Immobilien-Gesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG	Neumünster	6	100
17	Zweite Immobilien-Gesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG	Neumünster	6	100
18	Dritte Immobilien-Gesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG	Neumünster	6	100
19	Vierte Immobilien-Gesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG	Neumünster	6	100
20	Fünfte Immobilien-Gesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG	Neumünster	6	100
21	Sechste Immobilien-Gesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG	Neumünster	6	100
22	Siebte Immobilien-Gesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG	Neumünster	6	100
23	Achte Immobilien-Gesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG	Neumünster	6	100
24	Neunte Immobilien-Gesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG	Neumünster	6	100
25	Zehnte Immobilien-Gesellschaft EDEKA Nord mbH & Co. KG	Neumünster	6	100
	<b>Assoziierte Unternehmen</b>			
26	HvA Holding GmbH (vormals: EDEKA Nord Beteiligungs GmbH)	Gadebusch	2	45
	<b>Andere Unternehmen</b>			
27	Dritte Abrechnungsgesellschaft EDEKA Nord mbH	Neumünster	2	100

Wesentliche Tochtergesellschaften sind:

Einzelhandel:

- EDEKA Nord Vertriebsgesellschaft mbH
- EDEKA Nord SB-Warenhaus (mittelbar)

Großhandel:

- EDEKA Nord Handelsgesellschaft mbH
- EDEKA Nord Service- und Logistikgesellschaft mbH

Produktion Fleischwaren:

- Fleischwerk EDEKA Nord mbH

Dienstleistungen:

- EDEKA Nord Dienstleistungsgesellschaft mbH

Immobilien:

- Immobiliengesellschaft EDEKA Nord mbH
- EDEKA Grundstücks-Verwertungs- und Verwaltungsgesellschaft (Nord) mbH
- KG EDEKA Grundstücks-Verwertungs- und Verwaltungsgesellschaft (Nord) mbH

Beteiligungen:

- Heinrich von Allwörden-Gruppe (mittelbar)

Darüber hinaus ist die EDEKA Nord eG an der EDEKA Aktiengesellschaft und der EDEKA Zentrale AG & Co. KG, jeweils Hamburg, beteiligt. Die Beteiligungen liegen jeweils bei 9,61 Prozent. Zudem ist die EDEKA Nord eG an der EDEKABANK AG, Hamburg, beteiligt. Die Beteiligung liegt unter 20 Prozent.

Die Emittentin ist nicht von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig.

## **VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE**

### **Geschäftsführung**

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet.

Dem Vorstand gehören zurzeit an:

Stephan Giese, Ahrensburg (Sprecher),	geschäftsführender Vorstand
Martin Steinmetz, Hamburg,	geschäftsführender Vorstand
Jan Frauen, Brunsbüttel,	ehrenamtlicher Vorstand
Jan Hayunga jun., Elmshorn,	ehrenamtlicher Vorstand
Ove Lück, Niebüll,	ehrenamtlicher Vorstand
Maren Meineke, Sandesneben,	ehrenamtlicher Vorstand

Die Vorstände haben die Geschäfte der Genossenschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

Die geschäftsführenden Vorstände führen als wichtige Tätigkeit außerhalb der Emittentin, die für die Emittentin von Bedeutung ist, die Mitgliedschaft in der Geschäftsführung der EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH aus.

Nachstehend aufgeführte Vorstände führen des Weiteren folgende wichtige Tätigkeiten außerhalb der Emittentin aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

Stephan Giese:

- Mitglied des Verwaltungsrates der EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG, Hamburg

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Einzelhändlerinnen und Einzelhändlern. Mitglieder sind derzeit:

- Wolfgang Matthiessen, Glücksburg (Vorsitzender), betreibt als selbständiger Einzelhandelskaufmann zwei EDEKA-Märkte in Schleswig-Holstein
- Eric Süllau, Trittau (stellvertretender Vorsitzender), betreibt als selbständiger Einzelhandelskaufmann fünf EDEKA-Märkte in Schleswig-Holstein
- Marco Hauschildt, Rendsburg, betreibt als selbständiger Einzelhandelskaufmann zwei EDEKA-Märkte in Schleswig-Holstein
- Norbert Korzak, Grevesmühlen, betreibt als selbständiger Einzelhandelskaufmann zwei EDEKA-Märkte in Mecklenburg-Vorpommern
- Sönke Kröger, Winsen, betreibt als selbständiger Einzelhandelskaufmann fünf EDEKA-Märkte in Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein
- Karsten Bohnhorst, Sternberg, betreibt als selbständiger Einzelhandelskaufmann zwei EDEKA-Märkte in Mecklenburg-Vorpommern
- Andreas Jensen, Büsum, betreibt als selbständiger Einzelhandelskaufmann vier EDEKA-Märkte in Schleswig-Holstein
- Gabriele Ecks, Hamburg, betreibt als selbständige Einzelhandelskauffrau einen EDEKA-Markt im Hamburg
- Jan Meibohm, Harsefeld, betreibt als selbständiger Einzelhandelskaufmann zwei EDEKA-Märkte in Niedersachsen
- Robin Struve, Hamburg, betreibt als selbständiger Einzelhandelskaufmann zwölf EDEKA-Märkte im Hamburg

Die selbstständigen Einzelhändler führen als wichtige Tätigkeiten außerhalb der Emittentin die in der Aufzählung beschriebene Betreuung von ein oder mehreren Einzelhandelsmärkten als selbständige Kaufleute aus. Dieses Betreiben ist für die Emittentin von Bedeutung.

Es bestehen von Seiten der genannten Personen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sind über die Geschäftsadresse der Emittentin zu erreichen.

### **ABSCHLUSSPRÜFER**

Die Jahresabschlüsse der EDEKA Nord eG der Jahre 2018 und 2019 wurden vom EDEKA Verband kaufmännischer Genossenschaften e.V., New-York-Ring 6 in 22297 Hamburg, als gesetzlicher Prüfungsverband, geprüft. Die Konzernabschlüsse der Jahre 2018 und 2019 der EDEKA Nord eG wurden von der UNIVERSA Prüfungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, New-York-Ring 6 in 22297 Hamburg, geprüft. Die beiden Abschlussprüfer sind jeweils Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums hat keine Abberufung, Nichtwiederbestellung oder eine Niederlegung von Mandaten stattgefunden.

## **FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN**

### **Historische Finanzinformationen**

Die in dem Abschnitt "L. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN / INFORMATIONEN" aufgeführten Bestandteile der geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31.12.2019 und 31.12.2018 sowie des Jahresabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31.12.2019 sind an dieser Stelle per Verweis in den Prospekt einbezogen.

Die Prüfung der Konzernabschlüsse erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Nach der Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht im Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chance und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

### **Zwischenfinanzinformationen**

Die in dem Abschnitt "L. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN / INFORMATIONEN" aufgeführten Bestandteile des ungeprüften Konzernzwischenabschlusses der Emittentin zum 30.06.2020 sind an dieser Stelle per Verweis in den Prospekt einbezogen.

### **Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen**

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019 und zum 31.12.2018 wurde jeweils vom EDEKA Verband kaufmännischer Genossenschaften e.V., New-York-Ring 6 in 22297 Hamburg, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2019 und zum 31.12.2018 wurde jeweils von der UNIVERSA Prüfungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, New-York-Ring 6 in 22297 Hamburg, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

### **Gerichts- und Schiedsverfahren**

Vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf war bis Oktober 2019 ein Kartellrechtsverfahren anhängig, welches mit der Zahlung eines Bußgelds und dem damit verbundenen Urteil im Oktober 2019 beendet wurde. Im Übrigen fanden im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- und Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) statt, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

### **Trendinformationen**

Seit dem 31.12.2019 hat sich keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin ergeben.

### **Wesentliche Veränderungen der Finanz- und Ertragslage**

Seit dem 30.06.2020 (Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden) sind keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe eingetreten.

### **Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin**

Seit dem 30.06.2020 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe eingetreten.

## **KAPITAL**

Das ausgegebene Kapital der Emittentin beträgt insgesamt 22,6 Mio. EUR und entfällt auf die Genossenschaftsanteile der Mitglieder der EDEKA Nord eG. Durch diese Genossenschaftsanteile erhalten



die Genossen ein Stimmrecht auf der jährlichen Genossenschaftsversammlung. Weiterhin ist mit den Genossenschaftsanteilen ein Recht auf anteilige Gewinnausschüttung verbrieft. Die Anteile der Mitglieder belaufen sich auf drei Pflichtanteile und bis zu 72 freiwillige Anteile. Unter Pflichtanteilen sind die von den Mitgliedern verpflichtend zu zeichnenden Anteile zu verstehen. Freiwillige Anteile hingegen können durch die Mitglieder ergänzend gezeichnet werden. Insgesamt können Mitglieder maximal 75 Anteile erwerben.

## **SATZUNG UND STATUTEN**

Die EDEKA Nord eG ist im Genossenschaftsregister GnR Nr. 234 beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Gemäß § 1 der Satzung ist Zweck und Gegenstand der EDEKA Nord eG:

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
2. Gegenstand des Unternehmens ist, wirtschaftlich gesunde, voll existenzfähige Betriebe selbstständiger Unternehmer des mittelständischen Lebensmittel-Einzelhandels und verwandter Berufsgruppen zu schaffen, sie zu fördern und zu erhalten.

## **WESENTLICHE VERTRÄGE**

Wesentliche Verträge der EDEKA Nord eG, die außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist, sind:

- Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge mit der Immobiliengesellschaft EDEKA Nord mbH im Sinne des § 302 Aktiengesetz, geschlossen am 01.07.1994 auf unbestimmte Zeit. Danach ist während der Vertragsdauer ein sonst entstehender Jahresfehlbetrag durch die Emittentin auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Jahresüberschüsse sind an die Emittentin abzuführen. Die Immobiliengesellschaft EDEKA Nord mbH ist ein Teil des Konzernverbundes EDEKA Nord eG. Die Hauptaufgabe dieser Gesellschaft liegt in der Verwaltung und dem Besitz von in Eigenbesitz befindlichen Immobilien der EDEKA Nord eG. Die Vermietung erfolgt ausschließlich an die EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH. Diese Immobilien sind zum Betrieb eines EDEKA Einzelhandelsunternehmens vorgesehen.

## G. GENUSSSCHEIN- UND ANLEIHEBEDINGUNGEN

### **Einführung**

*Die Bedingungen der Wertpapiere sind nachfolgend in drei Optionen aufgeführt (die "Bedingungen"):*

*Option I umfasst den Satz der Genussscheinbedingungen, der auf Tranchen von Genussscheinen Anwendung findet.*

*Option II umfasst den Satz der Anleihebedingungen, der auf Tranchen von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung Anwendung findet.*

*Option III umfasst den Satz der Anleihebedingungen, der auf Tranchen von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung Anwendung findet.*

*Der Satz von Bedingungen für jede dieser Optionen enthält bestimmte weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem die jeweilige optionale Bestimmung durch Instruktionen und Erklärungen entweder links von dem Satz der Anleihebedingungen oder in eckigen Klammern innerhalb des Satzes der Bedingungen bezeichnet wird.*

*In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Option I, Option II oder Option III (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Genussscheinen oder Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird.*

*Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Genussscheinen oder Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die die maßgeblichen durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.*

**Im Fall, dass die Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen, die im Satz der Bedingungen der Option I, Option II oder Option III enthalten sind, ist folgendes anwendbar**

[Die Bestimmungen dieser [Genussscheinbedingungen] [Anleihebedingungen] gelten für diese [Genussscheine] [Schuldverschreibungen] so, wie sie durch die Angaben der beigefügten Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") vervollständigt werden. Die Leerstellen in den auf die [Genussscheine] [Schuldverschreibungen] anwendbaren Bestimmungen dieser [Genussscheinbedingungen] [Anleihebedingungen] gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären; alternative oder wählbare Bestimmungen dieser [Genussscheinbedingungen] [Anleihebedingungen], deren Entsprechungen in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich ausgefüllt oder die gestrichen sind, gelten als aus diesen [Genussscheinbedingungen] [Anleihebedingungen] gestrichen; sämtliche auf die [Genussscheine] [Schuldverschreibungen] nicht anwendbaren Bestimmungen dieser [Genussscheinbedingungen] [Anleihebedingungen] (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen [Genussscheinbedingungen] [Anleihebedingungen] gestrichen, so dass die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten. Kopien der Endgültigen Bedingungen sind kostenlos bei der Hauptgeschäftsstelle der Emittentin erhältlich.]

## OPTION I – Genussscheinbedingungen

### GENUSSSCHEINBEDINGUNGEN

#### § 1

#### BEGEBUNG UND GESAMTNENNBETRAG

- (1) Die EDEKA Nord e.G. ("**EDEKA Nord**" oder die "**Emittentin**"), begibt Genussscheine im Gesamtnennbetrag von EUR [●] (in Worten: Euro [●] Millionen).
- (2) Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in [●] untereinander gleichberechtigte Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 10.000.
- (3) Die Genussscheine einschließlich der Ausschüttungsansprüche sind in einer Dauer-Inhaberglobalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") hinterlegt wird; die Dauer-Inhaberglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Inhaberglobalurkunde wird von der CBF verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Genussscheinen erfüllt sind.
- (4) "**Genussscheininhaber**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen vergleichbaren Rechts an der Dauer-Inhaberglobalurkunde.

#### § 2

#### NACHRANG, AUFRECHNUNGSVERBOT

- (1) Die Forderungen aus den Genussscheinen gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin werden die Genussscheine nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger, gleichrangig mit allen weiteren zu jenem Zeitpunkt ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese nicht ausdrücklich nachrangig gegenüber diesen Genussscheinen sind, und vorrangig vor den Mitgliedern EDEKA Nord (einschließlich stiller Gesellschafter) bedient. Die Genussscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.
- (2) Die Möglichkeit zur Aufrechnung von Verbindlichkeiten eines Genussscheininhabers gegenüber der Emittentin mit Ansprüchen unter den Genussscheinen ist ausgeschlossen.

#### § 3

#### AUSSCHÜTTUNG

- (1) Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses § 3 berechtigen die Genussscheine die Genussscheininhaber ab dem [●] ("**Begebungstag**") für die Laufzeit der Genussscheine bis zum Laufzeitende (wie in § 4 Absatz (1) definiert) zu einer dem Gewinnanteil der Mitglieder der EDEKA Nord (einschließlich stiller Gesellschafter) vorgehenden jährlichen Ausschüttung (die "**Ausschüttung**") in Höhe des Ausschüttungssatzes von [●] % *per annum* (der "**Ausschüttungssatz**") bezogen auf den Gesamtnennbetrag der Genussscheine. Die Ausschüttung auf die Genussscheine ist dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen oder erhöht werden darf. Der Anspruch auf die Ausschüttung vermindert sich bzw. entfällt, soweit durch sie ein Bilanzverlust entstehen oder sich erhöhen würde. Sofern sich aufgrund dieser Begrenzung der Anspruch auf eine Ausschüttung vermindert, erfolgt die Verminderung anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche unter diesen Genussscheinen und anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit diesen Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen. Eine Nachzahlung in künftigen Jahren erfolgt nicht (nicht kumulativ).
- (2) Ausschüttungen auf die Genussscheine sind jeweils nachträglich am 30. Juni des folgenden Jahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr, bzw. für den Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich)

bis zum 31. Dezember [●] (einschließlich) (Teilgeschäftsjahr) zahlbar. Eine Ausschüttung wird erstmals am 30. Juni [●] (einschließlich) für das Teilgeschäftsjahr vom Begebungstag bis zum 31. Dezember [●] (einschließlich) fällig und zwar zeitanteilig gemäß Absatz (3) für die Dauer des Teilgeschäftsjahrs.

Falls der Fälligkeitstag der Ausschüttung kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Hamburg ist, wird die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Hamburg verschoben. "**Bankarbeitstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem sowohl Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in Frankfurt und Hamburg abwickeln sowie die CBF als auch alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 betriebsbereit sind, um Zahlungen in Euro vorzunehmen. Sofern jeweils zum 30. Juni der Jahresabschluss der EDEKA Nord für den Ausschüttungszeitraum, für den die Ausschüttung zu leisten ist, noch nicht durch die Generalversammlung festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der Feststellung dieses Jahresabschlusses fällig.

- (3) Sofern Ausschüttungen für Zeiträume von weniger als einem Jahr zu berechnen sind (der "**Berechnungszeitraum**"), wird der Ausschüttungsbetrag ermittelt, indem der Ausschüttungssatz und die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum, geteilt durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem jeweiligen Geschäftsjahr bzw. Teilgeschäftsjahr mit dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine multipliziert werden (der "**Ausschüttungsbetrag**"). Der resultierende Ausschüttungsbetrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

#### § 4

#### LAUFZEIT, KÜNDIGUNGSRECHTE DER EMITTENTIN

- (1) Die Laufzeit der Genussscheine endet am 31. Dezember [●] (das "**Laufzeitende**"). Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 5 werden die Genussscheine zum Gesamtnennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 30. Juni [●] fällig. § 3 Absatz (2) Satz 1 gilt entsprechend. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom 1. Januar [●] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) zu [●] % *per annum* verzinst.
- (2) Die Emittentin kann die Genussscheine insgesamt, oder teilweise in Höhe von mindestens 10% des ursprünglichen Gesamtnennbetrages oder einem ganzzahligen Vielfachen davon, ohne Angabe eines Grundes vorzeitig zum 31. Dezember [●] [*nach Ablauf von 5 vollen Geschäftsjahren*] sowie zu jedem nachfolgenden 31. Dezember eines Jahres kündigen. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn es zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung erfolgt, nicht zu einer Verlustteilnahme nach § 5 gekommen ist oder die Rückzahlungsansprüche vollständig wiederaufgefüllt wurden bzw. zum Laufzeitende wiederaufgefüllt werden können. Die Emittentin wird ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen vor Ablauf des Geschäftsjahres, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll, gemäß § 11 bekanntmachen. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 vor, wird die Emittentin die Kündigung bis spätestens 15. Juni des jeweiligen Folgejahres durch Bekanntmachung gemäß § 11 erklären. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 30. Juni des jeweiligen Folgejahres fällig. § 4 Absatz (1) Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.
- (3) Die Emittentin kann die Genussscheine vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5, zur Rückzahlung kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, wonach Ausschüttungen ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage für Gewerbebeitrag- oder Körperschaftsteuer führen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahrs ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Emittentin anfallen würde. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 am 30. Juni des folgenden Jahres zum Gesamtnennbetrag. § 4 Absatz (1) Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.
- (4) Die Emittentin kann die Genussscheine vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5, zur Rückzahlung kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht

mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen werden dürfen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahrs ausgesprochen werden, das dem Geschäftsjahr vorangeht, in dem die Änderung der Rechnungsgrundlegungsgrundsätze, nach denen die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen dürfen, erstmalig Anwendung finden. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 am 30. Juni des folgenden Jahres zum Gesamtnennbetrag. § 4 Absatz (1) Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

## § 5 VERLUSTTEILNAHME, WIEDERAUFFÜLLUNG DER RÜCKZAHLUNGSANSPRÜCHE, NACHZAHLUNGSANSPRUCH

- (1) Die Genussscheininhaber nehmen am Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs in voller Höhe teil. In Höhe des Bilanzverlustes vermindert sich der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, das bzw. die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe. Verlustvorträge sowie ein Bilanzverlust aus den Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht. Die Emittentin ist verpflichtet, den Ausweis eines Bilanzverlustes durch die Verwendung von Rücklagen oder Gewinnvorträgen zu vermeiden. In Bezug auf das am 31. Dezember [●] [*Jahr, in dem der Begebungstag liegt*] endende Teilgeschäftsjahr nehmen die Genussscheine nur zeitanteilig an einem etwaigen Bilanzverlust teil, ohne dass die Aufstellung einer Zwischenbilanz zum Begebungstag erforderlich ist.

Die Ausschüttung bezieht sich stets auf den vollen Gesamtnennbetrag.

- (2) Nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Verlust sind in den Folgejahren die Rückzahlungsansprüche bis zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine wiederaufzufüllen, wenn und soweit hierdurch kein Bilanzverlust entsteht oder sich erhöht. Die Wiederauffüllung geht einer Ausschüttung auf die Genussscheine vor. Die Genussscheine sind vorrangig vor stillen Beteiligungen wiederaufzufüllen. Eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung besteht, soweit während der Laufzeit der Genussscheine ohne Wiederauffüllung ein Bilanzgewinn entstehen würde.

Die Wiederauffüllung erfolgt vorrangig vor der Einstellung von Rücklagen. Reicht ein Bilanzgewinn zur vollständigen Wiederauffüllung dieser und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die mit diesen Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussscheine anteilig im Verhältnis ihres Gesamtnennbetrages zum Gesamtnennbetrag dieser anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

- (3) Ein Differenzbetrag zwischen dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine und dem tatsächlich zurückbezahlten Betrag auf Grund einer Verminderung des Rückzahlungsanspruches gemäß § 5 Absatz (1) ist nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze nachzuzahlen ("**Nachzahlungsanspruch**"). Eine Nachzahlung verminderter oder entfallener Ausschüttungen erfolgt nicht. Würde nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Bilanzverlust bei Laufzeitende in den folgenden drei Geschäftsjahren ohne entsprechende Wiederauffüllung ein Bilanzgewinn entstehen, so ist zunächst der Nachzahlungsanspruch unter den Genussscheinen zu erfüllen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Reicht der Bilanzgewinn zur vollständigen Nachzahlung in Bezug auf diese Genussscheine und andere ausstehende nachrangige Verbindlichkeiten, die mit diesen Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Nachzahlung anteilig im Verhältnis ihres Nachzahlungsanspruchs zum Nachzahlungsanspruch unter diesen anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Im Hinblick auf den Nachzahlungsanspruch verlängert sich die Laufzeit der Genussscheine entsprechend.

## § 6 KÜNDIGUNGSGRÜNDE

- (1) Jeder Genussscheininhaber ist berechtigt, seine Genussscheine zu kündigen und deren Rückzahlung, vorbehaltlich § 5, in Höhe ihres Buchwerts, maximal jedoch zu ihrem Nennbetrag, zu verlangen, wobei die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses maßgeblich ist, falls:
- (a) die Emittentin die Zahlung von fälligen Ausschüttungen länger als 30 Tage nicht erfüllt; oder
  - (b) die Emittentin eine Zahlungspflicht aus Schuldverschreibungen oder ähnlichen Verbindlichkeiten länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
  - (c) die Emittentin sonstige Verpflichtungen unter diesen Genussscheinen länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
  - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, unabhängig davon, ob dies aufgrund eines Beschlusses ihrer Mitglieder oder auf sonstige Weise erfolgt, es sei denn, die Auflösung oder Liquidation erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses, die zum Ergebnis hat, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die verbleibende Gesellschaft im Wege der Universalsukzession übergehen, oder
  - (e) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies länger als 60 Tage fort dauert oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
  - (f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, sofern dieses Verfahren nicht binnen 60 Tagen nach der Eröffnung endgültig oder vorläufig eingestellt wird, oder die Emittentin einen Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens stellt oder eine Umstrukturierung ihrer Verbindlichkeiten anbietet oder durchführt.

Das Recht zur Kündigung der Genussscheine erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Eine Kündigung der Genussscheine gemäß § 6 Absatz (1), ist schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären.
- (3) Für den Anspruch auf eine Ausschüttung auf die Genussscheine gilt § 3 mit der Maßgabe, dass den Genussscheingläubigern eine Ausschüttung nur bis zu dem Zeitpunkt zusteht, zu dem die Genussscheine wirksam gekündigt werden.

## § 7 ABGRENZUNG VON MITGLIEDERRECHTEN

Die Genussscheine verbriefen Gläubigerrechte, keine Mitgliederrechte, insbesondere kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine, keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin sowie keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in deren Generalversammlung.

## § 8 ZAHLUNGEN, ZAHLSTELLE

- (1) Zahlungen von Kapital und Ausschüttungen erfolgen durch die Zahlstelle an die CBF zur Weiterleitung an die jeweiligen Konten der Genussscheininhaber. Die Zahlung an die CBF befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen. Die Emittentin wird Steuern oder Abgaben einbehalten, wenn sie dazu rechtlich verpflichtet ist. Ein Ausgleich erfolgt nicht.
- (2) Die anfänglich bestellte Zahlstelle ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,

Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main ("**DZ BANK**"). Die DZ BANK handelt in Bezug auf die Genussscheine ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Genussscheininhabern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Genussscheininhabern begründet.

- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden bzw. die Beendigung seitens der Zahlstelle zu akzeptieren und eine andere Zahlstelle zu bestellen, wobei die Emittentin jederzeit eine Zahlstelle mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten wird. Eine Änderung, Abberufung oder Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern dies den Genussscheingläubigern gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Geschäftstagen angezeigt wurde.

### **§ 9**

#### **AUSGABE WEITERERER GENUSSSCHEINE, ERWERB EIGENER GENUSSSCHEINE**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Die Ausgabe von Genussscheinen mit gleicher Ausstattung kann in der Weise erfolgen, dass sie mit diesen Genussscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission von Genussscheinen mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber auf weitere Genussscheine besteht nicht.
- (3) Die Genussscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche im Rang den Ausschüttungsansprüchen vorgehen, die auf weitere Genussscheine entfallen.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, eigene Genussscheine zu erwerben. Eine Verpflichtung zur Rücknahme von Genussscheinen besteht nicht.

### **§ 10**

#### **INFORMATIONSPRECHTE DER GENUSSSCHEININHABER**

Die Genussscheininhaber können den Jahresabschluss und den Konzernjahresabschluss der Emittentin bei der Emittentin oder der Zahlstelle anfordern.

### **§ 11**

#### **BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Emittentin, die die Genussscheine betreffen, werden in den Wertpapier-Mitteilungen oder, sollten diese nicht verfügbar sein, in einem Publikationsmittel mit vergleichbarer Funktion veröffentlicht. Jede derartige Veröffentlichung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Genussscheininhabern mitgeteilt. Weiterhin wird die Emittentin die Bekanntmachungen und Mitteilungen direkt an die DZ BANK zur Weiterleitung an die Genussscheininhaber, die ihr Depot bei der DZ BANK führen, übermitteln.

### **§ 12**

#### **VORLAGEFRIST, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**

- (1) Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 1 BGB wird auf zehn Jahre abgekürzt.
- (2) Die Genussscheine unterliegen deutschem Recht.

- (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.
- (4) Die Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes über Anleihegläubigerversammlungen finden Anwendung.



## OPTION II – Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

### ANLEIHEBEDINGUNGEN

#### § 1

#### WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der EDEKA Nord eG (die "**Emittentin**") wird in Euro (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**Festgelegte Stückelung**] (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearing System.* Jede die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde ("**Globalurkunde**") wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

#### § 2

#### STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

#### § 3

#### ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.*

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom [**Verzinsungsbeginn**] (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 definiert) (ausschließlich) mit [**Zinssatz**] % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am [**Festzinstermine**] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [**Erster Zinszahlungstag**].

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen<sup>1</sup> zu verzinsen, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum

---

<sup>1</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"): die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt. "**Bezugsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

#### § 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital*. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen*. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich (i) geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften und (ii) eines Einbehalts oder Abzugs aufgrund eines Vertrags wie in Section 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Code**") beschrieben bzw. anderweit gemäß Section 1471 bis Section 1474 des Code auferlegt, etwaigen aufgrund dessen getroffener Regelungen oder geschlossener Abkommen, etwaiger offizieller Auslegungen davon, oder von Gesetzen zur Umsetzung einer Regierungszusammenarbeit dazu erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(3) *Vereinigte Staaten*. Für die Zwecke des Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag*. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag, der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem das Clearing System sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen*. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; [den Wahl-Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen*. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubi-

gern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

## § 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[Fälligkeitstag]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht ihrem Nennbetrag.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 10 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Kündigungsmitteilung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 10 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umständen darlegt.

Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu festgelegten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) zurückzuzahlen, ist folgendes anwendbar

[(3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin zu festgelegten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call).*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen, wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge

**[Wahl-  
Rückzahlungstag(e)]**

**[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge]**

[ ]

[ ]

[ ]

[ ]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 10 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
  - (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
  - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf; und
  - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt.]

## § 6 DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,  
Frankfurt am Main  
Platz der Republik  
60325 Frankfurt am Main

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle im selben Land zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird gegenüber den Gläubigern nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird).

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

## § 7 STEUERN

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person zu entrichten sind oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) aufgrund einer Rechtsänderung oder einer Änderung in der Rechtsanwendung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 10 wirksam wird.

## § 8 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin eine Zahlungspflicht aus Schuldverschreibungen oder ähnlichen Verbindlichkeiten länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
- (c) die Emittentin sonstige Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
- (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, unabhängig davon, ob dies aufgrund eines Beschlusses ihrer Mitglieder oder auf sonstige Weise erfolgt, es sei denn, die Auflösung oder Liquidation erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses, die zum Ergebnis hat, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die verbleibende Gesellschaft im Wege der Universalsukzession übergehen, oder
- (e) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies länger als 60 Tage fort dauert oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, sofern dieses Verfahren nicht binnen 60 Tagen nach der Eröffnung endgültig oder vorläufig eingestellt wird, oder die Emittentin einen Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens stellt oder eine Umstrukturierung ihrer Verbindlichkeiten anbietet oder durchführt.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform (z.B. eMail oder Fax) oder schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Zahlstelle zu erklären und an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu schicken. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

**§ 9**  
**BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG**

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

**§ 10**  
**MITTEILUNGEN**

(1) *Bekanntmachung.* Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen über das Clearing System.* Die Emittentin kann alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen zusätzlich zur Mitteilung gemäß Absatz (1) dem Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als wirksam gegenüber den Gläubigern erfolgt.

**§ 11**  
**VORLAGEFRIST, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**

(1) *Vorlagefrist.* Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 1 BGB wird auf zehn Jahre abgekürzt.

(2) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

(4) *Schuldverschreibungsgesetz.* Die Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes über Anleihegläubigerversammlungen finden Anwendung.

**§ 12**  
**SPRACHE**

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

## OPTION III – Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

### ANLEIHEBEDINGUNGEN

#### § 1

#### WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der EDEKA Nord eG (die "**Emittentin**") wird in Euro (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[Gesamtnennbetrag]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten]**) in einer Stückelung von **[Festgelegte Stückelung]** (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearing System.* Jede die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde ("**Globalurkunde**") wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

#### § 2

#### STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

#### § 3

#### ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder **[Festgelegte Zinszahlungstag]**.

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen und die maßgebliche Zinsperiode wird **[nicht]** **[entsprechend]** angepasst.]

Im Fall der Modifizierten Folgen-der Geschäftstag-Konvention ist folgendes anwendbar

Im Fall der FRN (*Floating Rate Note* – Variabel Verzinsliche Schuldverschreibung) - Konvention ist

[auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl] Monate]** **[anderer Zeitraum]** nach dem vorangegangenen anwendbaren Zinszahlungstag liegt und die maßgebliche Zinsperiode wird **[nicht]** entsprechend

folgendes anwendbar

angepasst.]

Im Fall der Folgender Geschäftstag-Konvention ist folgendes anwendbar

[auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben und die maßgebliche Zinsperiode wird [nicht] entsprechend angepasst.]

Im Fall der Vorhergegangener Geschäftstag-Konvention ist folgendes anwendbar

[auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen und die maßgebliche Zinsperiode wird [nicht] entsprechend angepasst.]

Falls ein Zinszahlungstag wie oben beschrieben auf einen Geschäftstag [vorgezogen] [verschoben] wird, wird der an diesem Tag zahlbare Zinsbetrag [nicht] so angepasst, dass er die Verschiebung des Zinszahlungstags widerspiegelt.

(d) In diesem § 3 bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag an dem das Clearing System sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

(2) *Zinssatz*. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der Festgelegten Währung mit einer Laufzeit von [**Anzahl der Wochen oder Monate**] (die "**maßgebliche Laufzeit**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) erfolgen.

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

[Die "**Marge**" beträgt [•] % *per annum*.]

"**Bildschirmseite**" bedeutet Reuters Bildschirmseite [•] oder jede Nachfolgeseite.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt (zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die maßgebliche Laufzeit und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet



auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die von der Berechnungsstelle in angemessener Sorgfalt ausgewählte Großbanken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone der Berechnungsstelle auf ihre Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen in der Festgelegten Währung für die maßgebliche Laufzeit und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden Europäischen Banken anbieten ~~[[zuzüglich]~~ ~~[abzüglich]~~ der Marge]. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden ~~[[zuzüglich]~~ ~~[abzüglich]~~ der Marge].

Sollte der Angebotssatz für die jeweilige Zinsperiode nicht auf der maßgeblichen Bildschirmseite zur Verfügung stehen, weil der Angebotssatz nicht mehr berechnet oder verwaltet wird, und ein geeigneter Ersatz-Referenzsatz zur Verfügung stehen, der entweder als Nachfolger des Angebotssatzes offiziell bekanntgegeben wird oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem Angebotssatz in seiner Zusammensetzung möglichst nahekommt, tritt an die Stelle des Angebotssatzes für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen dieser Ersatz-Referenzsatz. Voraussetzung hierfür ist, dass der Ersatz-Referenzsatz gemäß Artikel 29 Absatz (1) der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**Benchmark-Verordnung**"), (x) von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union angesiedelt und in das Register nach Artikel 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen ist oder (y) von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator für die Verwendung in der Europäischen Union bereitgestellt wird und der Ersatz-Referenzsatz sowie der Administrator in das Register nach Artikel 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen sind. Eine solche Ersetzung ist gemäß § 10 bekannt zu machen. Wenn kein geeigneter Ersatz-Referenzsatz als Nachfolger des Angebotssatzes offiziell bekanntgegeben wird oder wenn es der Emittentin nicht möglich ist oder die Emittentin nicht willens ist, den Ersatz-Referenzsatz vor dem Zinsfestlegungstag für die nächste folgende Zinsperiode in Übereinstimmung mit diesem Absatz zu bestimmen, dann entspricht der Zinssatz dem Angebotssatz auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem dieser Angebotssatz angezeigt wurde ~~[[zuzüglich]~~ ~~[abzüglich]~~ der Marge (wie vorstehend definiert), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch die Einheitliche Europäische Akte (*Single European Act*) von 1986, den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweils geltenden Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**repräsentativer Betrag**" bedeutet ein Betrag, der zu der jeweiligen Zeit in dem jeweiligen Markt für eine einzelne Transaktion repräsentativ ist.

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier Großbanken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone.

Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, ist folgendes anwendbar

~~[(3) *[Mindest-]* *[und]* *[Höchst-]* Zinssatz.~~

~~[Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz]**.]~~

Falls ein Höchstzinssatz gilt, ist

~~[Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzins-**~~

folgendes anwendbar

satz].]]

[(3)][(4)] *Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die Festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf die Festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[(4)][(5)] *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET-Geschäftstag (wie in § 3(2) definiert) mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird den Gläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

[(5)][(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

[(6)][(7)] *Auflaufende Zinsen*. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorausgeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.<sup>2</sup>

[(7)][(8)] *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regel 251) ist folgendes anwendbar

[die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt.

"**Bezugsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).]

Im Fall von Actual/365 (Fixed) ist folgendes anwendbar

[die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

Im Fall von Actual/360 ist folgendes anwendbar

[die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

<sup>2</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

#### § 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich (i) geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften und (ii) eines Einbehalts oder Abzugs aufgrund eines Vertrags wie in Section 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Code**") beschrieben bzw. anderweit gemäß Section 1471 bis Section 1474 des Code auferlegt, etwaigen aufgrund dessen getroffener Regelungen oder geschlossener Abkommen, etwaiger offizieller Auslegungen davon, oder von Gesetzen zur Umsetzung einer Regierungszusammenarbeit dazu erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung von Kapital in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag, der ein Geschäftstag (wie in § 3(1)(d) definiert) ist.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; [den Wahl-Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

## § 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am in den **[Rückzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht ihrem Nennbetrag.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 10 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Kündigungsmitteilung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 10 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umständen darlegt.

Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu festgelegten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) zurückzahlen, ist folgendes anwendbar

[(3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin zu festgelegten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call).*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen, wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge

**[Wahl-Rückzahlungstag(e)]**

**[Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge]**

[ ]

[ ]

[ ]

[ ]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 10 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldver-

- schreibungen;
- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf; und
  - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt.]

## § 6

### DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Zahlstelle und	DZ BANK AG Deutsche Zentral-
Berechnungsstelle:	Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
	Platz der Republik
	60325 Frankfurt am Main

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle im selben Land zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder Berechnungsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird gegenüber den Gläubigern nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird).

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

## § 7

### STEUERN

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person zu entrichten sind oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Be-

ziehung des Gläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) aufgrund einer Rechtsänderung oder einer Änderung in der Rechtsanwendung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 10 wirksam wird.

## § 8 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin eine Zahlungspflicht aus Schuldverschreibungen oder ähnlichen Verbindlichkeiten länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
- (c) die Emittentin sonstige Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
- (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, unabhängig davon, ob dies aufgrund eines Beschlusses ihrer Mitglieder oder auf sonstige Weise erfolgt, es sei denn, die Auflösung oder Liquidation erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses, die zum Ergebnis hat, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die verbleibende Gesellschaft im Wege der Universalsukzession übergehen, oder
- (e) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies länger als 60 Tage fort dauert oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, sofern dieses Verfahren nicht binnen 60 Tagen nach der Eröffnung endgültig oder vorläufig eingestellt wird, oder die Emittentin einen Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens stellt oder eine Umstrukturierung ihrer Verbindlichkeiten anbietet oder durchführt.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform (z.B. eMail oder Fax) oder schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Zahlstelle zu erklären und an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu schicken. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

**§ 9**  
**BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG**

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

**§ 10**  
**MITTEILUNGEN**

(1) *Bekanntmachung.* Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen über das Clearing System.* Die Emittentin kann alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen zusätzlich zur Mitteilung gemäß Absatz (1) dem Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als wirksam gegenüber den Gläubigern erfolgt.

**§ 11**  
**VORLAGEFRIST, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**

(1) *Vorlagefrist.* Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 1 BGB wird auf zehn Jahre abgekürzt.

(2) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

(4) *Schuldverschreibungsgesetz.* Die Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes über Anleihegläubigerversammlungen finden Anwendung.

**§ 12**  
**SPRACHE**

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

## H. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER GENUSSSCHEINE

**[Produktüberwachung nach MiFID II** - Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Genussscheine hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens [des/jedes] Herstellers – zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Genussscheine geeignete Gegenparteien[,] [und] professionelle Kunden und Kleinanleger, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "MiFID II"), umfasst; [und] (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Genussscheine angemessen sind [einschließlich Anlageberatung, Portfolio-Management, Verkäufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen]. *[Negativen Zielmarkt berücksichtigen]* *[Weitere Details bezüglich Zielmarkt, Kundenkategorie etc. einfügen]*

[Datum]

### Endgültige Bedingungen

EDEKA Nord eG

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Genussscheine]

Serie: [ ], Tranche [ ]

Emissionstermin: [ ]

### Wichtiger Hinweis

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden gemäß Artikel 8 Abs. 5 i.V.m. Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der jeweils geltenden Fassung) (die "**Prospektverordnung**") abgefasst und für die Zwecke der Prospektverordnung ausgearbeitet. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der EDEKA Nord eG ("**EDEKA**" oder die "**Emittentin**") vom 15. Dezember 2020, einschließlich etwaiger Nachträge (der "**Basisprospekt**"), welcher auf der Internetseite <https://verbund.edeka/nord/%C3%BCber-uns/> veröffentlicht ist. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen. Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission der Genussscheine ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite <https://verbund.edeka/nord/%C3%BCber-uns/> veröffentlicht. Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der EDEKA Nord eG, Gadelander Straße 120, 24539 Neumünster zur Verfügung gestellt.



## Teil I.: BEDINGUNGEN

Die für die Genussscheine geltenden Genussscheinbedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

*[die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der zutreffenden weiteren Optionen) sind hier zu wiederholen und darin enthaltene Leerstellen zu vervollständigen]*

## Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

### A. Grundlegende Angaben

#### Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind.

Andere Interessen (angeben) [ ]

**Gründe für das öffentliche Angebot** [ ]<sup>3</sup>

Geschätzter Nettoerlös [ ]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission [ ]

### B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

#### Wertpapierkennnummern

ISIN [ ]

Common Code [ ]

Wertpapierkennnummer (WKN) [ ]

Sonstige Wertpapiernummer [ ]

**Rendite bei Endfälligkeit** [ ]% per annum

**Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Genussscheine geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen** [ ]

**Sofern Anbieter und Emittent nicht identisch sind, Angabe der Identität, der Kontaktdaten des Anbieters der Schuldtitel einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), wenn vorhanden.** [ ] [Nicht anwendbar]

**Vereinbarungen und Zeitpunkt für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags<sup>4</sup>** [ ] [Nicht anwendbar]

### C. Bedingungen und Konditionen des öffentlichen Angebots der Genussscheine

**C.1 Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung** [Nicht anwendbar]

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt [ ]

<sup>3</sup> Nur anzugeben, sofern andere Gründe für das Angebot oder ein anderer Verwendungszweck der Erträge als im Basisprospekt unter "VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES" dargestellt, anwendbar sind/ist.

<sup>4</sup> Nur anzugeben, wenn das Gesamtemissionsvolumen nicht festgelegt ist.

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt	[ ]
Beschreibung des Antragsverfahrens	[ ]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[ ]
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Genussscheine oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	[ ]
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	[ ]
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	[ ]
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte	[ ]
<b>C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung</b>	<b>[Nicht anwendbar]</b>
Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche	[ ]
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags	[ ]
<b>C.3 Kursfeststellung</b>	<b>[Nicht anwendbar]</b>
Preis zu dem die Genussscheine voraussichtlich angeboten werden	[ ]
Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden	[ ]
<b>C.4 Platzierung und Emission</b>	
Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots	[ ]
<b>Ausgabepreis</b>	100,00%

**EDEKA Nord eG**

---

**[Name und Titel der Unterzeichnenden]**

## I. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**[Produktüberwachung nach MiFID II** - Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens [des/jedes] Herstellers – zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien[,] [und] professionelle Kunden [und Kleinanleger], jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**MiFID II**"), umfasst; [und] (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen angemessen sind [einschließlich Anlageberatung, Portfolio-Management, Verkäufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen]. [*Negativen Zielmarkt berücksichtigen*] [*Weitere Details bezüglich Zielmarkt, Kundenkategorie etc. einfügen*]

[Datum]

### Endgültige Bedingungen

EDEKA Nord eG

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]

Serie: [   ], Tranche [   ]

Emissionstermin: [   ]

### Wichtiger Hinweis

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden gemäß Artikel 8 Abs. 5 i.V.m. Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der jeweils geltenden Fassung) (die "**Prospektverordnung**") abgefasst und für die Zwecke der Prospektverordnung ausgearbeitet. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der EDEKA Nord eG ("**EDEKA**" oder die "**Emittentin**") vom 15. Dezember 2020, einschließlich etwaiger Nachträge (der "**Basisprospekt**"), welcher auf der Internetseite <https://verbund.edeka/nord/%C3%BCber-uns/> veröffentlicht ist. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen. [Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]<sup>5</sup>

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite <https://verbund.edeka/nord/%C3%BCber-uns/> veröffentlicht. Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der EDEKA Nord eG, Gadelander Straße 120, 24539 Neumünster zur Verfügung gestellt.

---

<sup>5</sup> Nicht anwendbar im Fall einer Emission von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung in Höhe von mindestens EUR 100.000.

## Teil I.: BEDINGUNGEN

**[A. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option II oder Option III aufgeführten Angaben (einschließlich der darin jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die betreffenden Leerstellen vervollständigt werden, einfügen:<sup>6</sup>**

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

*[im Fall von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung hier die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der zutreffenden weiteren Optionen) wiederholen und darin enthaltene Leerstellen vervollständigen]*

*[im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung hier die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der zutreffenden weiteren Optionen) wiederholen und darin enthaltene Leerstellen vervollständigen]*

**[B. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Verweisung auf die betreffenden im Basisprospekt als Option II oder Option III aufgeführten Angaben (einschließlich der darin jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:**

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Anleihebedingungen, der auf Schuldverschreibungen mit [fester Verzinsung] [variabler Verzinsung] Anwendung findet (die "**Anleihebedingungen**"), zu lesen, der als [Option II] [Option III] im Basisprospekt enthalten ist. Begriffe, die in den Anleihebedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Teil I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Anleihebedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Anleihebedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") gestrichen.

## WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

### Währung und Stückelung

Gesamtnennbetrag	[ ]
Gesamtnennbetrag in Worten	[ ]
Festgelegte Stückelung	[ ]

### ZINSEN (§ 3)

#### Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Zinssatz	[ ]% per annum
Verzinsungsbeginn	[ ]

---

<sup>6</sup> Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der Bedingungen erforderlich ist, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an nicht qualifizierte Anleger verkauft oder öffentlich angeboten werden.

Festzinstermine [ ]  
 Erster Zinszahlungstag [ ]

**Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen**

**Zinszahlungstage**

Verzinsungsbeginn [ ]  
 Festgelegte Zinszahlungstage [ ]

**Geschäftstagskonvention**

Modifizierte folgende Geschäftstagskonvention  
 FRN Konvention [Zahl] [Monate/andere – angeben]  
 Folgender Geschäftstag-Konvention  
 Vorangegangener Geschäftstag-Konvention  
 Anpassung der Zinsen [Ja/Nein]

**Basiszinssatz**

EURIBOR  
 Maßgebliche Laufzeit [Anzahl der Wochen/Monate angeben]

**Marge**

keine  
 zuzüglich [[ ]% per annum]  
 abzüglich [[ ]% per annum]

**Mindest- und Höchstzinssatz**

Mindestzinssatz [ ]% per annum  
 Höchstzinssatz [ ]% per annum

**Zinstagequotient**

Actual/Actual (ICMA Regel 251)  
 Actual/365 (Fixed)  
 Actual/360

**RÜCKZAHLUNG (§ 5)**

Fälligkeitstag<sup>7</sup> [ ]  
 Rückzahlungsmonat<sup>8</sup> [ ]  
 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin zu festgelegtem(n) Wahlrückzahlungsbetrag/-beträgen (Call) [Ja/Nein]  
     Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) [ ]  
     Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call) [ ]

<sup>7</sup> Nur für Festverzinsliche Schuldverschreibungen auszufüllen.

<sup>8</sup> Nur für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen auszufüllen.

## Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

### A. Grundlegende Angaben

#### Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind.

Andere Interessen (angeben) [ ]

**Gründe für das öffentliche Angebot** [ ]<sup>9</sup>

Geschätzter Nettoerlös [ ]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission [ ]

### B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

#### Wertpapierkennnummern

ISIN [ ]

Common Code [ ]

Wertpapierkennnummer (WKN) [ ]

Sonstige Wertpapiernummer [ ]

#### Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität<sup>10</sup>

Einzelheiten zu vergangenen EURIBOR-Sätzen und Informationen über die künftige Wertentwicklung sowie ihre Volatilität können (nicht kostenfrei) auf elektronischem Weg abgerufen werden unter [EURIBOR01] [ ] [Nicht anwendbar]

Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und die EURIBOR-Sätze beeinflussen [Nicht anwendbar] [siehe § 3 der Bedingungen]

**Rendite bei Endfälligkeit<sup>11</sup>** [ ] % per annum

**Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Schuldverschreibungen geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen** [ ]

**Sofern Anbieter und Emittent nicht identisch sind, Angabe der Identität, der Kontaktdaten des Anbieters der Schuldtitel einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), wenn vorhanden.** [ ] [Nicht anwendbar]

<sup>9</sup> Nur anzugeben, sofern andere Gründe für das Angebot oder ein anderer Verwendungszweck der Erträge als im Basisprospekt unter "VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES" dargestellt anwendbar, sind/ist.

<sup>10</sup> Nur bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar. Nicht anwendbar auf Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000.

<sup>11</sup> Nur bei festverzinslichen Schuldverschreibungen anzugeben.

**Vereinbarungen und Zeitpunkt für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags<sup>12</sup>**

[ ] [Nicht anwendbar]

**C. Bedingungen und Konditionen des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen<sup>13</sup>**

**C.1 Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**

[Nicht anwendbar]

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[ ]
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt	[ ]
Beschreibung des Antragsverfahrens	[ ]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[ ]
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	[ ]
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	[ ]
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	[ ]
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte	[ ]

**C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung<sup>14</sup>**

[Nicht anwendbar]

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche	[ ]
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags	[ ]

**C.3 Kursfeststellung<sup>15</sup>**

[Nicht anwendbar]

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden	[ ]
Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden	[ ]

**C.4 Platzierung und Emission<sup>16</sup>**

Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots	[ ]
--	-----

**Ausgabepreis**

100,00%

<sup>12</sup> Nur anzugeben, wenn das Gesamtemissionsvolumen nicht festgelegt ist.

<sup>13</sup> Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 auszufüllen.

<sup>14</sup> Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 auszufüllen.

<sup>15</sup> Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 auszufüllen.

<sup>16</sup> Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 auszufüllen.

**EDEKA Nord eG**

---

**[Name und Titel der Unterzeichnenden]**



## **J. HINWEIS BETREFFEND DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG DER WERTPAPIERE**

### **Allgemeiner Hinweis**

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers sowie des Gründungsstaats der Emittentin (Bundesrepublik Deutschland) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

## K. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Unter diesem Prospekt begebene Genussscheine und Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Genussscheine und Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Genussscheine und Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Genussscheine und Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* (der "**Securities Act**") in seiner jeweiligen Fassung registriert. Die Genussscheine und Schuldverschreibungen oder Ansprüche daraus dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen oder anderen beziehungsweise an andere für ein direktes oder indirektes Angebot, einen Verkauf, Weiterverkauf, eine Weiterveräußerung, einen Handel oder eine Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, weiterveräußert, gehandelt oder geliefert werden. "Vereinigte Staaten" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des Distrikts von Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Jurisdiktion unterliegen.

"**US-Person**" bezeichnet (i) jede natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtspersönlichkeit, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Untergliederungen errichtet wurde oder ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten hat, (iii) ein "*estate*" oder "*trust*", dessen Beauftragter, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist, (iv) einen Pensionsplan für Angestellte, Vorstandsmitglieder oder Direktoren einer Rechtspersönlichkeit wie oben in (ii) beschrieben oder (v) jede andere US-Person wie in *Regulation S* unter dem *Securities Act* definiert.

## L. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN / INFORMATIONEN

### Liste mit Verweisen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Abschnitte folgender Dokumente sind per Verweis in diesen Prospekt einbezogen:

- Konzern-Jahresabschluss 2019 der EDEKA Nord eG  
enthalten im Geschäftsbericht 2019 (Seiten 36 bis 55 und 68 bis 71)  
abrufbar unter [https://verbund.edeka/verbund/no/geschäftsberichte/edekanord\\_gb2019\\_neue-korrekturen\\_web.pdf](https://verbund.edeka/verbund/no/geschäftsberichte/edekanord_gb2019_neue-korrekturen_web.pdf)
- Jahresabschluss 2019 der EDEKA Nord eG  
enthalten im Geschäftsbericht 2019 (Seiten 56 bis 67)  
abrufbar unter [https://verbund.edeka/verbund/no/geschäftsberichte/edekanord\\_gb2019\\_neue-korrekturen\\_web.pdf](https://verbund.edeka/verbund/no/geschäftsberichte/edekanord_gb2019_neue-korrekturen_web.pdf)
- Bestätigungsvermerk Jahresabschluss 2019 der EDEKA Nord eG  
abrufbar unter <https://verbund.edeka/nord/%C3%BCber-uns/best%C3%A4tigungsvermerke-edeka-nord-eg.html>
- Konzern-Jahresabschluss 2018 der EDEKA Nord eG  
enthalten im Geschäftsbericht 2018 (Seiten 30 bis 49 und 62 bis 65)  
abrufbar unter [https://verbund.edeka/verbund/no/edekanord\\_gb2018-web-pdf.pdf](https://verbund.edeka/verbund/no/edekanord_gb2018-web-pdf.pdf)
- Konzernzwischenabschluss (ungeprüft) zum 30. Juni 2020 der EDEKA Nord eG  
abrufbar unter <https://verbund.edeka/nord/%C3%BCber-uns/best%C3%A4tigungsvermerke-edeka-nord-eg.html>

### Per Verweis einbezogene Angaben

<u>Name des Dokuments aus dem per Verweis einbezogen wird</u>	<u>Angabe der Abschnitte / Seiten, die per Verweis einbezogen werden</u>	<u>Seite / Abschnitt des Prospekts in den die Seiten per Verweis einbezogen werden</u>
Geschäftsbericht 2019	<i>Konzernabschluss 2019</i>	
	Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 2019 Seite 36-37	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 32
	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 Seite 38	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 32
	Konzern-Kapitalflussrechnung 2019 Seite 39	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 32
	Konzern-Eigenkapitalpiegel vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische

	Seite 40-41	Finanzinformationen Seite 32
	Konzern-Anhang 2019 der EDEKA Nord eG  Seite 42-55	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertrags- lage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 32
	Bestätigungsvermerk des un- abhängigen Abschlussprüfers  Seite 68-71	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertrags- lage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 32
	<u>Jahresabschluss 2019</u>	
	Bilanz zum 31. Dezember 2019  Seite 56-57	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertrags- lage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 32
	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezem- ber 2019  Seite 58	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertrags- lage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 32
	Anhang 2019 der EDEKA Nord eG  Seite 59-67	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertrags- lage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 32
Bestätigungsvermerk des un- abhängigen Abschlussprüfers 2019	Bestätigungsvermerk des un- abhängigen Abschlussprüfers  Seite 1-3	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertrags- lage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 32
Geschäftsbericht 2018	Konzern-Bilanz zum 31. De- zember 2018  Seite 30-31	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertrags- lage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 32
	Konzern-Gewinn- und Verlust- rechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018  Seite 32	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertrags- lage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 32
	Konzern-Kapitalflussrechnung 2018  Seite 33	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertrags- lage der Emittentin – Historische Finanzinformationen

		Seite 32
	Konzern-Eigenkapitalspiegel vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 Seite 34-35	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 32
	Konzern-Anhang 2018 der EDEKA Nord eG Seite 36-49	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 32
	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers Seite 62-65	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Historische Finanzinformationen Seite 32
Konzernzwischenabschluss (ungeprüft) zum 30. Juni 2020 der EDEKA Nord eG	Konzern-Bilanz zum 30. Juni 2020 Seite 1-2	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Zwischenfinanzinformationen Seite 32
	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2020 Seite 3	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Zwischenfinanzinformationen Seite 32
	Eigenkapitalspiegel vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2020 Seite 4	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Zwischenfinanzinformationen Seite 32
	Konzern- Konzern-Kapitalflussrechnung zum 30. Juni 2020 Seite 5	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Zwischenfinanzinformationen Seite 32
	Anlagespiegel zum 30. Juni 2020 Seite 6	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Zwischenfinanzinformationen Seite 32
	Anhang Seite 7-19	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin – Zwischenfinanzinformationen Seite 32

Die oben aufgeführten Angaben aus den vorgenannten Dokumenten werden nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen. Die nicht per Verweis einbezogenen Angaben aus den vorgenannten Dokumenten sind für den Anleger nicht relevant.

Die vorgenannten Dokumente sind unter den angegebenen elektronischen Verknüpfungen (Hyperlinks) abrufbar. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der EDEKA Nord eG, Gadelander Straße 120, 24539 Neumünster erhältlich.